

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39/21 "Solarpark Hoher Weg-östlich"

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

Hinweis: Die nachfolgend aufgeführten Anregungen beinhalten nur die gegebenen Anregungen in Bezug auf die Planung. Beigefügte Inhalte (wie z. B. Inhaltswiedergaben der Planung, Unternehmensgliederungen und Ansprechpartner) wurden nicht aufgeführt.

Nr.	Anregung	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussempfehlung
1	Ministerium für Infrastruktur und Digitales	Stellungnahme vom 13.10.2023	
	Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Hier: landesplanerische Hinweise Vorgelegte Unterlagen: Vorentwurf 11. Änderung des FNP und vBP, Stand Januar 2023, Planzeichnungen, Begründungen mit Anlagen, Umweltberichte Mit Datum vom 27.07.2023 wurden der obersten Landesentwicklungsbehörde im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die Unterlagen zum Vorentwurf des vBP Nr. 39/21 für das Sondergebiet „Solarpark Hoher Weg östlich“ und der 11. Änderung des FNP Stendal im Bereich des vBP Nr. 39/21 „Solarpark Hoher Weg Östlich“ der Hansestadt Stendal im Parallelverfahren in der Fassung des Vorentwurfes vom Januar 2023 zur landesplanerischen Abstimmung übergeben. Mit dem vBP und der 11. Änderung des FNP im Parallelverfahren beabsichtigt die Hansestadt Stendal die Schaffung von Bauplanungsrecht zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVFA). Der Geltungsbereich der Planung umfasst ca. 16,91 ha. Als für die landesplanerische Abstimmung sowie für die Feststellung der Raumbedeutsamkeit von Planungen, Maßnahmen und Vorhaben gemäß Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es ist kein Beschluss erforderlich.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39/21 "Solarpark Hoher Weg-östlich"

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde stelle ich fest, dass es sich bei dem vBP und der 11. Änderung des FNP der Hansestadt Stendal um eine raumbedeutsame Planung handelt, die entsprechend § 13 Abs. 2 LEntwG LSA der landesplanerischen Abstimmung in Form einer landesplanerischen Stellungnahme bedarf. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen: Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Die Raumbedeutsamkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes im Sinne von raumbeeinflussend ergibt sich aus dem Zweck, die planungsrechtlichen Grundlagen für die Errichtung einer großflächigen PVFA innerhalb des als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik festzusetzenden Geltungsbereiches zu schaffen. Die Raumbedeutsamkeit im Sinne von raumbeanspruchend ergibt sich aus der Größe von 16,91 ha. Da die Erarbeitung der landesplanerischen Stellungnahme anhand der vorgelegten Unterlagen der Vorentwürfe des vBP Nr. 39/21 für das Sondergebiet „Solarpark Hoher Weg Östlich“ und der 11. Änderung des FNP Stendal im Bereich des vBP Nr. 39/21 „Solarpark Hoher Weg Östlich“ der Hansestadt Stendal mit Planungsstand Januar 2023 derzeit noch nicht möglich ist, erteile ich im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB zunächst nachfolgende landesplanerische Hinweise.	Die landesplanerischen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
--	--	--

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39/21 "Solarpark Hoher Weg-östlich"

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

Diese landesplanerischen Hinweise erfolgen zu beiden Planungen, da diese im Parallelverfahren erfolgen und in den jeweiligen Begründungen Bezüge vorhanden sind. Ich behalte mir vor, im Zuge der im weiteren Planaufstellungsverfahren abzugebenden landesplanerischen Stellungnahme ggf. auch auf bisher noch nicht aufgeführte Raumbelange Bezug zu nehmen, soweit dies für die landesplanerische Abstimmung geboten ist. Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung für das Land Sachsen-Anhalt sind im Landesentwicklungsplan für das Land Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) festgelegt und im Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Altmark konkretisiert und ergänzt. Der LEP-LSA 2010 enthält die landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die der Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raumentwicklung des Landes Sachsen-Anhalt zugrunde zu legen sind. Diese festgelegten Grundsätze und Ziele der Raumordnung sollen in die Regionalen Entwicklungspläne übernommen werden und, soweit erforderlich, konkretisiert und ergänzt werden. Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 Satz 1 der Verordnung über den LEP-LSA 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen. Für das Vorhaben- / Plangebiet ist der Regionale Entwicklungsplan Altmark 2005 (REP Altmark 2005) maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung. Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark ist in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen.		
---	--	--

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39/21 "Solarpark Hoher Weg-östlich"

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

Grundsätzlich entspricht die Nutzung erneuerbarer Energien den landesplanerischen Zielstellungen im Land Sachsen-Anhalt. Gemäß Ziel Z 103 des LEP-LSA 2010 ist sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern. Darüber hinaus soll die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen (LEP-LSA 2010, G 75). Diesen raumordnerischen Erfordernissen entspricht die vorliegende Planung. Im Hinblick auf PVFA bestimmt das Ziel Z 115 des LEP-LSA 2010, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung insbesondere die Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingten Störungen des Bodenhaushaltes zu prüfen sind. PVFA sollen entsprechend dem landesplanerischen Grundsatz G 84 des LEP-LSA 2010 vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Gemäß dem landesplanerischen Grundsatz G 85 des LEP-LSA 2010 sollte die Errichtung von PVFA auf landwirtschaftlich genutzter Fläche weitestgehend vermieden werden. Ausweislich der Begründung zum landesplanerischen Grundsatz G 85 (LEP-LSA 2010, S. 107) wird für PVFA Raum in Anspruch genommen, welcher in Abhängigkeit der Anlagentypen (Solarbäume oder Ständer) und der installierten Leistung (i.d.R. > 1 MW) mit einer erkennbaren Flächenrelevanz > 3 ha und ggf. Höhenrelevanz bei Solarbäumen eine Prüfungswürdigkeit im Einzelfall aufweist. Eine	Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes sind die Auswirkungen des Vorhabens auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt sowie auf den Bodenhaushalt geprüft worden. Die genauen Ergebnisse sind dem Umweltbericht zu entnehmen.	Der Anregung wird gefolgt.
--	---	-----------------------------------

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39/21 "Solarpark Hoher Weg-östlich"

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

flächenhafte Installation von PVFA hat deutliche Auswirkungen auf die Freiraumnutzung hinsichtlich Versiegelung, Bodenveränderung, Flächenzerschneidung und die Veränderung des Landschaftsbildes. Betriebsbedingt können Lichtreflektionen durch Solarmodule auftreten. Aus diesem Grund ist bei Vorhaben zur Errichtung von PVFA eine landesplanerische Abstimmung unerlässlich, in der die Auswirkungen auf den Raum zu prüfen sind. In der Begründung zu G 85 wird nochmals klargestellt, dass eine Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Fläche vermieden werden soll, um die Landwirtschaft als raumbedeutsamen Wirtschaftszweig zu sichern.		
Im LEP-LSA 2010 wurden für den Planungsraum folgende freiraumstrukturelle Festlegungen getroffen: - überregionale Schienenverbindung (Ziffer 3.3.1)	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
Im REP Altmark 2005 wurden für den Planungsraum folgende freiraumstrukturelle Festlegungen getroffen: - Vorbehaltsgebiete für Tourismus und Erholung „Stadtforst, Hassel-Staffelde-Bindfelde“ (Ziffer 5.6.2.4., Nr. 9), - Regionales Güterverkehrszentrum (Ziffer 5.5.2.1), - Weitestgehende Lage innerhalb der Abgrenzung zentrale Orte des sachlichen Teilplans Entwicklung der Siedlungsstruktur „Stendal“	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
Im Zusammenhang mit dem in Rede stehenden Vorhaben muss eine sachgerechte Bewertung der Auswirkungen auf diese landesplanerisch festgeschriebenen Erfordernisse der Raumordnung erfolgen. Da hier Flächen aus landwirtschaftlicher Acker- und Grünlandnutzung überplant werden, ist hinsichtlich der Grundsätze G 84 und G 85 des LEP-LSA 2010 darzulegen, wie die konkrete Flächenauswahl im Hinblick	Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes ist eine Alternativenprüfung durchgeführt worden. Die Prüfung hat ergeben, dass zum aktuellen Zeitpunkt im Stadtgebiet der Stadt Stendal keine ungenutzten gewerblichen Bauflächen, militärische oder landwirtschaftliche Konversionsflächen zur Verfügung stehen. Aus diesen Gründen hat der Rat der Stadt Stendal beschlossen, die Flächen des Plangebietes für eine Nutzung zur	Der Anregung wird gefolgt.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39/21 "Solarpark Hoher Weg-östlich"

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

auf eine Alternativenprüfung erfolgte. Hier wird in der Begründung der 11. Änderung des FNP auch auf das Integrierte Energieversorgungs- und Klimaschutzkonzept der Hansestadt Stendal aus dem Jahr 2012 verwiesen; die dort ausgewiesene Fläche deckt aber nur einen Teil der Planung ab. Der Hansestadt Stendal wird zur Bewertung des o.g. Vorhabens die Erarbeitung eines gesamträumlichen Planungskonzeptes für Photovoltaik-Freiflächenanlagen empfohlen. Wenn dieses noch nicht vorliegen sollte, wird eine Auseinandersetzung mit dem Thema innerhalb des Flächennutzungsplanes empfohlen. Im Rahmen der Erarbeitung eines gesamträumlichen Planungskonzeptes für PVFA sind der gemeinsame Erlass des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr und des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie „Planung von Photovoltaik- Freiflächenanlagen“ vom 31.05.2017 und die „Handreichung für die Errichtung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen und deren raumordnerische Bewertung in Sachsen-Anhalt“ des Ministeriums für Landesentwicklung und Verkehr des Landes Sachsen- Anhalt vom 17.04.2020 zu berücksichtigen. Des Weiteren verweise ich darauf, dass die oberste Landesentwicklungsbehörde mit E-Mail vom 20.12.2021 die Arbeitshilfe „Raumplanerische Steuerung von großflächigen Photovoltaik- Freiflächenanlagen in Kommunen“ den unteren Landesentwicklungsbehörden zur Verfügung gestellt hat. Die vorliegende Arbeitshilfe soll Kommunen als Unterstützung bei Planungen zu PVFA dienen. Darüber hinaus stellt die Arbeitshilfe eine Empfehlung und Argumentationshilfe für die Kommunen dar, um potenzielle Standorte für PVFA neutral bewerten sowie deren Flächenkriterien mit- und untereinander abwägen zu können. Die Arbeitshilfe	Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie zu nutzen. Weiterhin wird von der bisherigen Planung dahingehend abgewichen, dass nun im gesamten Plangebiet eine Agi-PV Anlage errichtet werden soll umso den Verlust von landwirtschaftlich genutzten Flächen zu vermeiden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Zum aktuellen Zeitpunkt erfolgt durch die Hansestadt Stendal die Erarbeitung eines Freiflächenphotovoltaikkonzeptes. Dieses liegt als Entwurfsfassung vor. Gemäß diesem Konzept befindet sich der Standort der PV-Anlage nicht innerhalb einer Ausschlussfläche, sondern lediglich an einem raumordnerisch beschränkt geeigneten Standort. Um die Verträglichkeit und die Einfügung der geplanten Anlage zu fördern, erfolgt eine Eingrünung zur offenen Landschaft, sodass das Landschaftsbild nicht wesentlich beeinträchtigt wird.	
--	---	--

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39/21 "Solarpark Hoher Weg-östlich"

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

steht Ihnen als Download unter https://mid.sachsen-anhalt.de/infrastruktur/raumordnung-und-landesentwicklung/raumordnung-und-landesentwicklung-in-sachsen-anhalt/#c287380 zur Verfügung. Die hier abgegebenen landesplanerischen Hinweise sind im Rahmen des weiteren Verfahrens zur Aufstellung des vBP und der 11. Änderung des FNP im Parallelverfahren zu beachten. Der obersten Landesentwicklungsbehörde sind zum gegebenen Zeitpunkt die überarbeiteten bzw. ergänzten Unterlagen erneut zur landesplanerischen Abstimmung vorzulegen. Grundsätzlich verweise ich auf die Bindungswirkungen der Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 1 ROG. Von öffentlichen Stellen sind demnach bei ihren raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen Ziele der Raumordnung zu beachten und sowohl die Grundsätze der Raumordnung als auch in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die öffentlichen Belange (z. B. Grundsätze der Raumordnung) und privaten Belange gegen- und untereinander gerecht abzuwägen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Die öffentliche Stelle hat sich also im Rahmen der Abwägung eigenständig mit allen öffentlichen und privaten Belangen auseinanderzusetzen, d. h. diese in jedem Einzelfall vollständig in die Abwägung einzustellen, zu gewichten und gerecht abzuwägen. Hinweis auf das Raumordnungskataster Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt zur Sicherung der Erfordernisse der Landesplanung gemäß	Die Hinweise werden in der weiteren Planung berücksichtigt und im Rahmen der Veröffentlichung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB die überarbeiteten Unterlagen zur Verfügung gestellt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Der Anregung wird gefolgt. Es ist kein Beschluss erforderlich.
--	---	--

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39/21 "Solarpark Hoher Weg-östlich"

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

	§ 16 Abs. 1 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) als aktuelles und raumbezogenes Informationssystem, welches ergänzend zu raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen auch durch Fachgesetze festgelegte Schutzgebiete enthält und weist die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nach. Die Träger raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen sollen das ROK gemäß LEntwG LSA bereits in einem frühen Stadium der Vorbereitung von Planungen oder Maßnahmen nutzen und ihrerseits Unterlagen zur Fortschreibung des Katasters zur Verfügung stellen. Auf Antrag stellen wir Ihnen gern die Inhalte des ROK für die Planung und Maßnahme bereit. Als Ansprechpartnerin steht Ihnen Frau Hartmann (Tel.: 0345-6912-801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, LS 489). Mit diesem Schreiben wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.		
2.1	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 305	Stellungnahme vom	
2.2	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 401	Stellungnahme vom	
2.3	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 402	Stellungnahme vom 22.08.2023	
	Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Grundsätzliche Belange der oberen Immissionsschutzbehörde werden durch o.g. Bebauungsplan nicht berührt. Bei PV-Freiflächenanlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht		

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39/21 "Solarpark Hoher Weg-östlich"

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

	genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes (z.B. Geräusche der Wechselrichter und Blendung durch die Oberflächen der Solarelemente) ist die untere Immissionsschutzbehörde. Eine Ausnahme in Bezug auf die Zuständigkeit bilden die Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen. Zuständig ist hier die obere Immissionsschutzbehörde (LVwA Sachsen-Anhalt). Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV-Freiflächenanlagen zumeist ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem Meter um die Trafo-Einhausung eng begrenzt ist und somit keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Zur Beurteilung der Geräusche reicht in der Regel die Angabe der Schallleistungspegel der Transformatoren aus.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und die Schalleistungspegel der Trafostationen in der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan ergänzt.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
2.4.1	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 404 Stellungnahme vom 15.08.2023		
	Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Im Rahmen der Beteiligung als Träger öffentlicher Belange teile ich Ihnen mit, dass durch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 39/21 „Solarpark Hoher Weg östlich“ der Hansestadt Stendal keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referats 404 - Wasser - berührt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es ist kein Beschluss erforderlich.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39/21 "Solarpark Hoher Weg-östlich"

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

2.4. 2	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 404		Stellungnahme vom 18.08.2023
	Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB In den o.g. Verfahren sind keine Belange des Referates Wasser im LVwA betroffen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
2.5	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 405		Stellungnahme vom 08.08.2023
	Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Das Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Bezugnehmend auf § 4 BauGB wird festgestellt, dass sich Belange für das Sachgebiet Abwasser als obere Wasserbehörde nicht ergeben und keine grundsätzlichen Einwände gegen die Aufstellung des Planes bestehen. Die Zuständigkeit zur Umsetzung wasserrechtlicher Anforderungen obliegt der unteren Wasserbehörde des LK Stendal.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen	Es ist kein Beschluss erforderlich.
2.6	Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 407		Stellungnahme vom 03.08.2023
	Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zu dem o.g. Bebauungsplan: Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten vorhabenbezogenen		

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39/21 "Solarpark Hoher Weg-östlich"

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

	Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Landkreises Stendal. Hinweis: Umweltschadensgesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i.V.m. dem Umweltschadensgesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages sind Maßnahmen benannt worden um das Auslösen von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
3.1	Landkreis Stendal Stellungnahme vom 22.08.2023		
	Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Hinweis: In Ihrem E-Mail Beteiligungsanschreiben vom 20.07.2023 ist der Verweis auf § 4a Abs. 5 BauGB nicht korrekt. Bitte weisen Sie zur Entwurfsbeteiligung entsprechend auf § 4a Abs. 6 BauGB hin. Grundsätzlich stellt das Fehlen des Hinweises nach § 4a Abs. 6 BauGB keinen beachtlichen Mangel dar. Die Präklusion verspäteter Stellungnahmen für Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gilt auch ohne ausdrücklichen Hinweis kraft Gesetzes. Stellungnahmen der Öffentlichkeit sind jedoch nur präkludiert, wenn in der Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB darauf korrekt hingewiesen wurde.	Der Hinweis wurde beachtet. Im Rahmen der Offenlage gem. § 4 Abs. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB wird auf den § 4a Abs. 6 BauGB verwiesen.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
3.2	Landkreis Stendal Stellungnahme vom 17.08.2023		
	Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Aufgrund der Aufforderung mit E-Mail-Beteiligungsschreiben vom 20.07.2023 teile ich Ihnen nach Prüfung des o.a. Planvorentwurfes hiermit folgende Hinweise mit:		

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39/21 "Solarpark Hoher Weg-östlich"

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

<u>Bauordnungsamt / Kreisplanung:</u> Der Bebauungsplan nach § 12 BauGB beinhaltet regelmäßig die folgenden drei Teile: - vorhabenbezogener Bebauungsplan, - Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP), - Durchführungsvertrag. Das kumulative Vorliegen dieser drei Elemente ist unabdingbar. Fehlt es an der inhaltlichen Übereinstimmung der Elemente oder ermangelt es an einem der o.a. Planelemente, so hat dies die Unwirksamkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Folge. Der Vorhaben- und Erschließungsplan kann mit Bebauungsplanurkunde nur dann identisch sein, wenn auch der Inhalt und der räumliche Umfang identisch ist. Vorliegend sind im VEP die Flurstücke 126/3 und 126/10 nicht berücksichtigt. Begründung: Die Angaben zum Vorhabenträger sind allgemein zu ergänzen. Die aktuelle Nutzung(en) der zu beplanenden Flächen sind darzulegen. Städtebauliche Erforderlichkeit: Die städtebauliche Erforderlichkeit i.S.v. § 1 Abs. 3 BauGB soll konkretisiert werden. Für die in § 1 Abs. 3 BauGB genannte städtebauliche Ordnung sind allein öffentliche Belange maßgeblich. Öffentliche Belange, die für die städtebauliche	Die Gemeinde informiert, dass der Durchführungsvertrag vor Fassung des Satzungsbeschlusses abgeschlossen werden wird. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurde mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan in Übereinstimmung gebracht. Die Angaben zum Vorhabenträger wurden ergänzt. Die Angaben zur aktuellen Nutzung der Flächen wurde ergänzt. Die Umsetzung der energiepolitischen Ziele des Bundes ist ein öffentlicher Belang. Erneuerbare Energien leisten einen Beitrag zur Erfüllung der Klimaschutzziele des	Es ist kein Beschluss erforderlich. Der Anregung wird gefolgt. Der Anregung wird gefolgt. Der Anregung wird gefolgt. Es ist kein Beschluss erforderlich.
--	---	---

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39/21 "Solarpark Hoher Weg-östlich"

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

Ordnung und Entwicklung relevant sein können, finden sich in § 1 Abs. 5 BauGB als allgemeine Planungsleitlinien, die durch § 1 Abs. 6 BauGB nicht abschließend („insbesondere“) aufgezählten besonderen Planungsleitlinien konkretisiert werden. Hervorzuheben sind die Planungsziele nach § 1 Abs. 5 BauGB sowie die Planungsleitlinien, welche die allgemeinen Ziele der Bauleitplanung konkretisieren. Hier bieten sich insbesondere auch § 1 Abs. 6 Nr. 7f und 8e BauGB an. Die in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange stehen grundsätzlich gleichrangig nebeneinander, was es aber nicht ausschließt, dass die Gemeinde innerhalb der konkret zu treffenden Abwägungsentscheidung einzelnen in § 1 Abs. 6 BauGB angesprochenen Belangen den Vorrang vor anderen Belangen einräumt, so dass letztere zwangsläufig zurücktreten müssen. Gerade dies ist letztlich Wesen der Abwägungsentscheidung nach § 1 Abs. 7 BauGB. Punkt 4: Die Rechtsgrundlagen sind zu prüfen. Insbesondere das BauGB ist novelliert worden. Das Gesetz enthält in Artikel 1 Änderungen des Baugesetzbuchs. Das Baugesetzbuch ist daher wie folgt zu zitieren: „Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist“. Das Gesetz enthält zudem in Artikel 2 Änderungen der Baunutzungsverordnung. Die Baunutzungsverordnung ist daher wie folgt zu zitieren: „Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist“. Punkt 5: LEP:	Bundes-Klimaschutzgesetzes, zur treibhausgasneutralen Gestaltung der Wärme- und Energieversorgung von Gebäuden und tragen damit zugleich zur Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt und Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen bei. Vor dem Hintergrund der bundespolitischen Zielsetzungen zur Entwicklung einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Energieversorgung sowie vor dem Hintergrund der städtebaulich durch Verkehrsstrassen und bestehende Solarparks vorgeprägten Flächenkulisse räumt die Gemeinde der geplanten, die Landwirtschaftsflächen überlagernde Nutzung der Solarenergie den Vorrang vor anderen in § 1 Abs. 6 BauGB aufgeführten Belangen ein. Der Hinweis wurde beachtet. Die Rechtsgrundlagen werden im Verlauf des Planverfahrens laufend aktualisiert.	Es ist kein Beschluss erforderlich. Es ist kein Beschluss erforderlich.
---	--	---

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen
Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

Hansestadt Stendal – Abteilung Planung und Stadtentwicklung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39/21 "Solarpark Hoher Weg-östlich"

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

hinreichend bestimmten Bezugspunkt zur Festsetzung der Höhe baulicher Anlagen dar, wenn die Höhenlage - wie vorliegend - im Plan nicht näher bestimmt ist (vgl. VGH Baden-Württemberg, 09.05.2019 – 5 S 2015/17). Insbesondere im Geltungsbereich 2 – Süd-Ost sind der Höhenlinie keine Höhenangaben zu entnehmen. Eine Erläuterung zur GRZ ist der Begründung nicht zu entnehmen. Alle Festsetzungen sind grundsätzlich zu begründen. Punkt 9.2.5: Befristungen kommen in Betracht, wenn Nutzungen von vornherein nur vorübergehend erfolgen sollen. Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 2 BauGB sind jedoch nur in besonderen Fällen zulässig und sie bedürfen einer städtebaulichen Rechtfertigung. Der Grund, warum ein Baurecht auf Zeit konkret über 30 Jahre beabsichtigt ist, erschließt sich aus der Begründung nicht. Punkt 10: Insofern die Erschließung über fremde Flurstücke erfolgt, muss diese rechtlich gesichert sein. Qualifizierte Angaben zur Kartengrundlage bzw. Vervielfältigungserlaubnis sind abschließend zu ergänzen. Verfahrensvermerke / Satzungsbeschluss: Es ist empfehlenswert, den Verfahrensvermerk dahingehend zu ergänzen, dass sowohl Begründung als auch Umweltbericht vom Stadtrat gebilligt werden bzw. wurden. Insbesondere ist dies in der Beschlussvorlage zu berücksichtigen!	Um einen eindeutigen Höhenbezug herzustellen, werden die Geländehöhe in m ü NHN (Meter über Normalhöhennull) angegeben. Die Begründung ist um eine Erläuterung zur GRZ ergänzt worden. Die Begründung wird um eine detaillierte Erklärung zum Baurecht auf Zeit ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine solche Sicherung nicht Regelungsbestandteil des Bauleitplanverfahrens ist und im Rahmen der nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren geregelt wird. Qualifizierte Angaben zur Kartengrundlage bzw. zur Vervielfältigung sind in den Verfahrensvermerken ergänzt worden. Die Verfahrensvermerke sind entsprechend ergänzt worden.	Der Anregung wird gefolgt. Der Anregung wird gefolgt. Es ist kein Beschluss erforderlich. Der Anregung wird gefolgt Der Anregung wird gefolgt.
---	---	---

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39/21 "Solarpark Hoher Weg-östlich"

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

Genehmigung: Gemäß § 10 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne nach § 8 Abs. 3 Satz 2 BauGB genehmigungsbedürftig. Insofern die anhängige 11. Änderung des FNP zuerst genehmigt und in Kraft treten soll ist eine Genehmigung des Bebauungsplanes nicht erforderlich und der Verfahrensvermerk analog obsolet. Im Weiteren gelten die allgemeinen Verfahrens- und Formvorschriften zur Aufstellung von Bauleitplänen. Mit der BauGB-Novelle 2017 - gemäß der Überleitungsvorschrift nach § 245c BauGB - existieren erweiterte Anforderungen an das förmliche Aufstellungsverfahren von Bauleitplänen. Bitte berücksichtigen Sie weitergehend insbesondere die Hinweise der Rundverfügung 03/2022 (aktualisierte Hinweise zum Bauleitplanverfahren und der Auslegung von Bauleitplänen / Anforderungen an die Bekanntmachung und Auslegung nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 4 Satz 1 BauGB bei einem regulären Bauleitplanverfahren); sowie die Rundverfügung Nr. 03/2019 „Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) in der Bauleitplanung“). <u>Bauordnungsamt / Untere Landesentwicklungsbehörde:</u> Das eingereichte o.g. Aufstellungsverfahren ist von dem Punkt 3.3 des Runderlasses des MLV vom 01.11.2018 ausgenommen. Demnach ist eine Abstimmung mit der obersten Landesentwicklungsbehörde (MID, Ref. 24) erforderlich. „Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 LEntwG LSA sind Sie verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aktuell ist ein paralleler Abschluss der beiden Verfahren angestrebt. Wenn die 11. Änderung vor dem Bebauungsplan in Kraft treten soll wird der Verfahrensvermerk auf der Planrolle des Bebauungsplanes entfernt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine landesplanerische Anfrage ist mit der frühzeitigen Beteiligung gestellt worden.	Es ist kein Beschluss erforderlich. Es ist kein Beschluss erforderlich. Es ist kein Beschluss erforderlich.
--	--	--

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39/21 "Solarpark Hoher Weg-östlich"

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

Sachsen-Anhalt, Referat 24), Ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/ Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.“ Erfordernisse der Raumordnung: Die Feststellung der Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung gemäß dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt und dem Regionalen Entwicklungsplan Altmark ist nicht Gegenstand der Stellungnahme der unteren Landesentwicklungsbehörde. <u>Umweltamt / Naturschutz und Forsten:</u> Naturschutzrechtliche Belange: Die naturschutzfachliche Stellungnahme kann krankheitsbedingt nicht fristgemäß erfolgen und wird umgehend nachgereicht. Forstrechtliche Belange: Im Kontext des Aufstellungsverfahrens ist bisher kein Wald gemäß § 2 Landeswaldgesetz Sachsen-Anhalt (LWaldG) betroffen. Die Kompensationsmaßnahmen sind in den Unterlagen zum Vorentwurf noch nicht ausgearbeitet. Sollten Erstaufforstungen geplant sein, wäre das Forstrecht	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es ist kein Beschluss erforderlich. Es ist kein Beschluss erforderlich. Es ist kein Beschluss erforderlich.
--	--	--

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39/21 "Solarpark Hoher Weg-östlich"

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

anzuwenden. Eine abschließende forstrechtliche Stellungnahme ist erst nach Prüfung der geplanten Kompensationsmaßnahmen möglich. <u>Umweltamt / Sachgebiet Immissionsschutz:</u> Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB unter anderem die Belange des Umweltschutzes und somit auch des Immissionsschutzes zu berücksichtigen. Gemäß § 3 Abs. 1 BImSchG sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Wohngebiete, Erholungsgrundstücke, aber auch Aufenthaltsräume, Büroräume u.a. in Industrie- und Gewerbegebieten sind schutzwürdig und dürfen nicht beeinträchtigt werden. Weiterhin müssen Blendwirkungen für Verkehrsbereiche (Straßen, Bahn, Luftverkehr) weitestgehend ausgeschlossen werden können. Mit den „Hinweisen zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (Beschluss vom 13.09.2012) wurde eine Richtlinie zur Beurteilung der Wirkungen von Lichtimmissionen auf den Menschen zur Konkretisierung des Begriffs „schädliche Umwelteinwirkung“ im Sinne des BImSchG zur Verfügung gestellt. Freiflächensolaranlagen erzeugen Emissionen durch Reflexionen und Blendung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
---	---	--

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39/21 "Solarpark Hoher Weg-östlich"

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

Der vorliegende Umweltbericht zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 39/21 (Stand: Januar 2023) sowie zur 11. Änderung Flächennutzungsplan der Hansestadt Stendal (Stand: Januar 2023) erwähnt mögliche erhebliche Beeinträchtigungen der Verkehrsteilnehmer der in der Nähe befindlichen Bahnstrecke Stendal-Tangermünde, der Tangermünder Chaussee sowie der Bundesstraße B188 durch Reflexionen bzw. Streulicht Einwirkungen hervorgerufen durch die PV-Anlage. Im Rahmen einer gutachterlichen Bewertung ist darzulegen, dass eine Gefährdung durch Blendung durch direkte Reflexion der Sonnenstrahlen an den Modulflächen für die genannten Verkehrsanlagen ausgeschlossen ist. Anderenfalls sind zur Vermeidung der Blendwirkung durch die geplante PV-Freiflächenanlage geeignete Blendschutzmaßnahmen vorzusehen. Die nächste Wohnbebauung befindet sich ca. 160 m östlich (Tangermünder Chaussee 5). Eine Beeinträchtigung durch Blendwirkung ist hier auszuschließen. <u>Weitere Hinweise:</u> 1. Solar- bzw. Photovoltaikanlagen sind nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht genehmigungsbedürftige Anlagen. Die Betreiber immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftiger Anlagen unterliegen den sich aus § 22 BImSchG ergebenden Pflichten: Im Sinne dieses Gesetzes sind die Anlagen so zu betreiben, dass: • schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,	Im Rahmen der Bebauungsplanverfahrens ist ein Blendschutzgutachten erarbeitet worden. Das Gutachten kommt zu dem Ergebnis, dass auf Grund der aktuellen Anlagenplanung keine Blendwirkung zu erwarten ist. Dies resultiert daraus, dass die Module nun in nachgeführten Reihen aufgestellt werden. Somit können Winkel, in denen eine potenzielle Blendung erfolgen kann, überfahren werden. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen ist im Rahmen der nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.	Der Anregung wird gefolgt. Es ist kein Beschluss erforderlich.
--	--	--

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39/21 "Solarpark Hoher Weg-östlich"

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

	• nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden, • die beim Betrieb der Anlagen entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können. 2. Zur Berücksichtigung der Belange des Immissionsschutzes und der Anlagensicherheit, die nicht in der Zuständigkeit des Landkreises liegen, wird eine Beteiligung des Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Referat 402 – Immissionsschutz Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale). empfohlen. 3. Bei der Errichtung der PV-Anlage gelten weiterhin die Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Schutz gegen Baulärm (AVV Baulärm). <u>Umweltamt / Abfallwirtschaft und Bodenschutz:</u> Auskunft aus dem Altlastenkataster In dem nach § 9 BodSchAG LSA geführten Kataster schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten (Altlastenkataster) des Landkreises Stendal sind zum gegenwärtigen Zeitpunkt für den angefragten Geltungsbereich des o.g. B- Planes der Hansestadt Stendal keine Altlastverdachtsflächen oder Altlasten erfasst. Bei Einhaltung der nachfolgenden Hinweise bestehen aus Sicht des Altlasten- und Bodenschutzrechtes bzgl. der Umsetzung des o.g. Vorhabens keine Bedenken: 1) Werden bei Erdarbeiten kontaminierte Bodenbereiche aufgeschlossen, sind diese der unteren	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Offenlage wird das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt Referat 402 beteiligt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und als Hinweise zum Bebauungsplan aufgenommen.	Es ist kein Beschluss erforderlich. Es ist kein Beschluss erforderlich. Es ist kein Beschluss erforderlich.
--	--	--	--

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39/21 "Solarpark Hoher Weg-östlich"

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

	Bodenschutzbehörde unverzüglich zur Prüfung und Bewertung anzuzeigen.		
2)	Der Flächenverbrauch und der Bodenaushub im Planungsraum sind auf das erforderliche Maß zu beschränken. Bei Erdarbeiten anfallender Mutterboden (Oberboden) ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und möglichst am Standort als Oberboden wieder einzubauen. Alle Bodenarbeiten sind unter Umsetzung der Regelungen nach DIN 18915 - Landschaftsbauarbeiten durchzuführen.		
3)	Die Größe von Versiegelungsflächen im Planungsraum ist auf das erforderliche Maß zu beschränken. Flächen, für die aus technologischen Gründen kein Erfordernis zur Vollversiegelung gegeben ist, sind in wasserdurchlässiger Bauweise auszuführen.		
4)	Für die Bau- und Rückbauphase der Photovoltaik-Freiflächenanlage ist eine bodenkundliche Baubegleitung nach DIN 19639 - Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben zu beauftragen. Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person muss über die notwendige Sach- und Fachkunde verfügen und diese vor Baubeginn der Unteren Bodenschutzbehörde gegenüber nachweisen.		
5)	Vor Einbau ortsfremder Materialien ist deren Unbedenklichkeit gegenüber der Unteren Bodenschutzbehörde nachzuweisen. Zum Einbau vorgesehenes, ortsfremdes Bodenmaterial ist rechtzeitig vor dem Einbau durch ein zertifiziertes Labor fachgerecht und nach den		

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39/21 "Solarpark Hoher Weg-östlich"

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

	einschlägigen Regelungen beproben und - unter Maßgabe der analytischen Anforderungen gemäß § 24 BBodSchV - auf die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 BBodSchV untersuchen zu lassen. Der Unteren Bodenschutzbehörde sind die entsprechenden Herkunftsnachweise, Probenahmeprotokolle und Prüfberichte unaufgefordert und rechtzeitig vor dem Einbau des Bodenmaterials zur Prüfung und Bewertung zu übergeben.		
6)	Die Böden im Planungsraum und damit deren natürliche Bodenfunktionen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 1 BBodSchG sind vor schädlichen Bodenveränderungen durch physikalische und stoffliche Einwirkungen bei der Bauausführung und - nach Aufgabe der zulässigen Nutzung der Photovoltaik-Freiflächenanlage - bei den Rückbauarbeiten zu schützen. Es sind geeignete Vorsorgemaßnahmen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen im Planungsraum, insbesondere durch den Eintrag/die Freisetzung von schädlichen Stoffen und die damit einhergehenden Störungen der natürlichen Bodenfunktionen zu treffen. Beschädigte Module und Bauteile der Freiflächen-Photovoltaikanlage sind zeitnah fachgerecht zu entfernen und zu ersetzen. Die Böden sind vor Erosion, Verdichtungen und anderen nachteiligen Einwirkungen (z.B. Gefügeschäden, Vernässungen) vorsorglich zu schützen. Bodenerosion durch von den Modultischen ablaufendes Niederschlagswasser ist durch geeignete bauliche Maßnahmen vorzubeugen.		
7)	Nach Aufgabe der zulässigen Nutzung der Photovoltaik-Freiflächenanlage und deren vollständigem		

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39/21 "Solarpark Hoher Weg-östlich"

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

Rückbau sind Verdichtungen im Untergrund aller Rückbauflächen unter Maßgabe der Regelungen der DIN 18915 - Landschaftsbauarbeiten zu lockern. Begründung Zu 1) Gemäß § 3 BodSchAG LSA besteht eine Mitteilungspflicht bei einem Aufschluss schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten gegenüber der Unteren Boden-schutzbehörde. Grundstückseigentümer sowie Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind gemäß § 4 Abs. 2 BBodSchG verpflichtet, Maßnahmen zur Abwehr der von ihrem Grundstück ausgehenden Gefahren für Boden und Gewässer zu ergreifen. Diese Maßnahmen können zur Sanierung von Bodenkontaminationen führen. Zu 2) Der Vorsorgegrundsatz zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden (Bodenschutzklausel) findet sich in § 1a Abs. 2 BauGB und spezialgesetzlich zudem in § 1 BodSchAG LSA. Gemäß § 202 BauGB ist Oberboden, insbesondere Mutterboden, der bei der Errichtung baulicher Anlagen ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Die DIN 18915 konkretisiert die Anforderungen des vorsorgenden Bodenschutzes an den sparsamen und schonenden Umgang mit Böden gemäß §§ 1a Abs. 2 BauGB und § 1 BodSchAG LSA. Sie gewährleistet die fach- und sachgerechte Durchführung von Bodenarbeiten bei vegetationstechnischen Zwecken. Zu 3)		
--	--	--

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39/21 "Solarpark Hoher Weg-östlich"

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

Zum Erhalt der natürlichen Bodenfunktionen gemäß § 2 Abs. 2 BBodSchG sind Versiegelungsflächen gemäß § 1 Abs. 1 BodSchAG LSA auf das technologisch erforderliche Maß zu begrenzen. Zu 4) Die Auflage zur Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 beruht auf § 4 Abs. 5 BBodSchV. Nach § 4 Abs. 5 BBodSchV kann die Zulassungsbehörde im Benehmen der zuständigen Bodenschutzbehörde von dem nach § 7 Abs. 1 BBodSchG Pflichtigen die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung bei Vorhaben verlangen, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 m² • Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, • Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder • der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird. Im vorliegenden Fall umfasst der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Planes eine Gesamtfläche von ca. 16,91 ha, wobei auf einer Fläche von ca. 12,90 ha feste Photovoltaik-Module installiert werden sollen. Aufgrund der geplanten Anlagengröße und der während der 30-jährigen Anlagenlaufzeit und zudem als Folgenutzung vorgesehenen landwirtschaftlichen Nutzung des Planungsraumes wird vorliegend - im Rahmen des vorsorgenden Bodenschutzes - eine bodenkundliche Baubegleitung für notwendig erachtet. Zu 5) Die Auflage unter Pkt. 5 zur Untersuchung von zum Einbau vorgesehenen ortsfremden Materialien beruht	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, betrifft aber nicht die verbindliche Bauleitplanung. Die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung ist im Rahmen der nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, betrifft aber nicht die verbindliche Bauleitplanung. Die Überprüfung von zum Einbau vorgesehenen ortsfremden Materialien	Es ist kein Beschluss erforderlich. Es ist keine Beschluss erforderlich.
---	---	--

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39/21 "Solarpark Hoher Weg-östlich"

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

auf § 7 BBodSchG (Vorsorgepflicht) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 BBodSchV. Gemäß § 7 BBodSchG sind der Grundstückseigentümer, der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück und derjenige, der Verrichtungen auf einem Grundstück durchführt oder durchführen lässt, die zu Veränderungen der Bodenbeschaffenheit führen können, verpflichtet, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können (Vorsorgepflicht). Vorsorgemaßnahmen sind geboten, wenn wegen der räumlichen, langfristigen oder komplexen Auswirkungen einer Nutzung auf die Bodenfunktionen die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht. Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 BBodSchV ist das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung i.d.R. zu besorgen, wenn die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 BBodSchV überschritten werden. In Umsetzung der Vorsorgepflicht gemäß § 7 BBodSchG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 BBodSchV wurde demzufolge die Untersuchung von zum Einbau vorgesehenen ortsfremden Materialien auf die Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 BBodSchV beauftragt. Die Forderung zur Übergabe der Herkunftsnachweise, Probenahmeprotokolle und Prüfberichte für ortsfremdes, zum Einbau vorgesehenes Material wird auf Grundlage von § 3 BodSchAG LSA erhoben. Demnach sind der zuständigen Behörde und deren Beauftragten alle Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Bodenschutzrecht benötigen.	ist Gegenstand der nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren.	
---	--	--

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39/21 "Solarpark Hoher Weg-östlich"

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

Zu 6) Die Auflagen unter Pkt. 6 werden auf Grundlage der Regelungen in § 7 BBodSchG (Vorsorgepflicht) i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Nr. 3 BBodSchV erhoben. Nach § 3 Abs. 1 BBodSchV ist das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung i.d.R. zu besorgen, • bei Überschreitung der Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 BBodSchV (Nr. 1), • bei einer erheblichen Anreicherung von Schadstoffen mit krebserzeugenden, erbgutverändernden, fortpflanzungs- gefährdenden oder toxischen Eigenschaften in Böden (Nr. 2), • bei physikalischen Einwirkungen auf den Boden, die dessen natürliche Funktionen sowie dessen Nutzungsfunktion als Standort für die land- oder forstwirtschaftliche Nutzung erheblich beeinträchtigen können (Nr. 3). Die Auflagen unter Pkt. 6 zum vorsorgenden Bodenschutz dienen insofern der Verhinderung/Minimierung von Schadstoffeinträgen in den Boden durch beschädigte Module und Anlagenteile und der Verhinderung/Minimierung negativer physikalischer Einwirkungen auf den Boden. Vor dem Hintergrund der landwirtschaftlichen Nutzung der Böden im Planungsraum während der Betriebsdauer der Photovoltaik-Freiflächenanlage und – nach Aufgabe der zulässigen Nutzung – als Folgenutzung bedürfen diese eines besonderen Schutzes vor Schadstoffeinträgen und physikalischen Einwirkungen. Zu 7) Auf Grundlage von § 4 Abs. 3 BBodSchG sind zur Aufbereitung der durchwurzelbaren Bodenschicht im		
--	--	--

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39/21 "Solarpark Hoher Weg-östlich"

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

Planungsraum mit dem Ziel der Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen und der Nutzungsfunktion der Böden vorhabenbedingt entstandene Verdichtungen zu lockern. Nach den Regelungen in § 4 Abs. 3 BBodSchG sind der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung sowie dessen Gesamtrechnachfolger, der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück verpflichtet, den Boden so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Der B-Plan Nr. 39/21 „SOLARPARK HOHER WEG ÖSTLICH“ ist bzgl. der vorstehenden bodenschutzrechtlichen Anforderungen zu ergänzen. Hinweis bzgl. Regelung der Rückbauverpflichtung Für den Fall der dauerhaften Nutzungsaufgabe der Photovoltaik-Freiflächenanlage wird der Hansestadt Stendal empfohlen, im Rahmen der Bauleitplanung vertraglich mit dem Vorhabenträger/Grundstückseigentümer eine Verpflichtung zum vollständigen Rückbau der Anlage, d.h. aller zugehörigen (De-)Montage- und Lagerflächen, Zuwegungen, Kabeltrassen, versiegelten Bereiche, Baustoffe und -abfälle, sonstigen Verunreinigungen sowie auf oder in den Boden eingebrachten, standortfremden Materialien, mit nachweislich ordnungsgemäßer Entsorgung der rückbaubedingt angefallenen Materialien zu regeln. Des Weiteren sollte nach § 71 Abs. 3 BauO LSA eine Bürgschaft zur finanziellen Absicherung des vollständigen Rückbaues der Photovoltaik-Freiflächenanlage und aller zugehörigen Anlagen vereinbart werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Um den möglichen Rückbau der Anlage in ihrem Umfang zu sichern wird ein Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Stendal und dem Vorhabenträger geschlossen.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
---	--	--

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39/21 "Solarpark Hoher Weg-östlich"

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

Darüber hinaus sollte bei dauerhafter Nutzungsaufgabe der Anlage auch die vorgesehene landwirtschaftliche Weiternutzung der Vorhabenfläche durch entsprechende vertragliche Vereinbarungen zwischen der Hansestadt Stendal und dem Vorhabenträger/Grundstückseigentümer sichergestellt werden. <u>Umweltamt / Wasserwirtschaft und Düngung:</u> Zum vorgelegten Vorentwurf des „vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 39/21 „Solarpark Hoher Weg östlich“ der Hansestadt Stendal“ wird aus Sicht der unteren Wasserbehörde folgende Stellungnahme abgegeben: <u>Gewässer</u> <u>Grundwasser</u> Die Geschütztheit des Grundwassers am Vorhabenstandort ist laut Datenportal des gewässerkundlichen Landesdienstes im Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft (LHW) als gering bis sehr gering bewertet. Der mittlere Grundwasserflurabstand liegt unter 2 Metern GOK. Der erste Grundwasserleiter befindet sich anhand der Hydroisohypsen bei 31,0 m NHN. Dementsprechend ist das Grundwasser vor schädlichen Einwirkungen umfangreich zu schützen. <u>Oberflächengewässer</u> Der Geltungsbereich 1 tangiert unmittelbar die Gewässer II. Ordnung Neuer Flottgarben und Rohrweidegraben (D000 012).	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren ist der Schutz des Grundwassers nachzuweisen. Von der geplanten Freiflächensolaranlage und ihrer technischen Einrichtung geht ebenfalls keine Gefahr für das Grundwasser aus. Die Aufständerung wird durch Rammgründung ohne Einsatz von wassergefährdenden Stoffen durchgeführt. Die Trafostationen und Speicheranlagen werden überhöht über dem Hochwasserpegel installiert und so vor einer Überflutung geschützt. Somit ist die Wahrscheinlichkeit, dass Stoffe aus dem Betrieb der Anlage in das Grundwasser gelangen, sehr gering.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
--	---	--

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39/21 "Solarpark Hoher Weg-östlich"

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

Die Gewässer sind gemäß § 9 (1) Nr. 16 a) als Wasserfläche dargestellt. <u>Gewässerrandstreifen</u> Der Gewässerrandstreifen umfasst das Ufer und den Bereich, der an das Gewässer landseits der Linie des Mittelwasserstandes angrenzt. Der Gewässerrandstreifen bemisst sich ab der Linie des Mittelwasserstandes, bei Gewässern mit ausgeprägter Böschungsoberkante ab der Böschungsoberkante und beträgt bei Gewässern zweiter Ordnung 5 Meter. Gewässerrandstreifen dienen der Erhaltung und Verbesserung der ökologischen Funktionen oberirdischer Gewässer, der Wasserspeicherung, der Sicherung des Wasserabflusses sowie der Verminderung von Stoffeinträgen aus diffusen Quellen. Gemäß § 38 WHG i.V.m. § 50 (2) WG LSA ist es im Gewässerrandstreifen verboten, nicht standortgebundene bauliche Anlagen, Wege und Plätze zu errichten. Eine PV-Anlage zählt zu diesen nicht standortgebundenen baulichen Anlagen, da keine Notwendigkeit besteht, diese im Gewässerrandstreifen zu errichten. Aus Gründen des Gewässerschutzes sind die Anlagen und Zuwegungen außerhalb der Gewässerrandstreifen zu errichten. <u>Um dies sicherzustellen ist eine textliche Festsetzung mitaufzunehmen, welche festschreibt, dass der Gewässerrandstreifen von jeglicher Bebauung freizuhalten ist, dazu zählt auch eine Umzäunung des Geländes.</u> Zuständiger Unterhaltungsverband des aufgeführten Gewässers ist der UHV „Uchte“, Johannisstraße 3, 39576 Hansestadt Stendal, Tel. 03931/712869.	Es ist eine Festsetzung zur Freihaltung der Gewässerrandstreifen von jeglicher Bebauung getroffen worden. Die Breite des Randstreifens beträgt 5 m. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Anregung wird gefolgt. Es ist kein Beschluss erforderlich.
--	---	--

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39/21 "Solarpark Hoher Weg-östlich"

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

Eine Stellungnahme des UHV „Uchte“ zum Bebauungsplan ist der unteren Wasserbehörde im weiteren Verfahren vorzulegen. <u>Überschwemmungs- und Risikogebiete</u> Die Plangebiete befinden sich sowohl außerhalb eines festgesetzten Überschwemmungsgebietes gemäß § 76 (2) WHG als auch außerhalb eines vorläufig festgesetzten Überschwemmungsgebietes gemäß § 76 (3) WHG. Die Geltungsbereiche liegen jedoch vollständig im Risikogebiet nach § 78b WHG. Das betrachtete Gebiet befindet sich entsprechend der Veröffentlichung des LHW vom 18.02.2014 im Risikogebiet „Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit“ - Extremereignis (200-jähriges Ereignis – HQ 200/HQ extrem ohne Berücksichtigung von Hochwasserschutzanlagen). Für ein derartiges Extremszenario sind in der Gefahrenkarte die Flächen dargestellt, die bei einem Abfluss HQ200 überschwemmt werden, wenn keine Hochwasserschutzanlagen (Deiche) vorhanden wären, oder diese infolge des Extremereignisses total versagen würden. Die Darstellung findet sich im Internet unter dem Link: http://www.geofachdatenserver.de/de/lhw-hochwasser-gefahrenkarten.html Bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 Abs.1 und 2 oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung öffentlicher und privater Belange (nach § 1 Absatz 7 BauGB) zu berücksichtigen.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Um die technischen Komponenten wie Trafos und Speicher vor einem möglichen Hochwasser zu schützen, werden Sie über der Hochwasserlinie installiert. Die Solarmodule sind gemäß Datenblatt tauchsicher und können im Falle eines Hochwassers auch unterhalb der Wasseroberfläche liegen ohne das hierdurch von einer Beschädigung ausgegangen werden kann.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
--	--	--

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39/21 "Solarpark Hoher Weg-östlich"

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

Durch Darstellung eines Risikogebietes gem. § 9 (1) Nr. 16 c BauGB muss für Bauherren erkennbar sein, dass sich für bauliche Anlagen im Risikogebiet erhöhte Anforderungen ergeben können, die der Vermeidung oder Verringerung von Hochwasserschäden an den Sachwerten dienen Der Bebauungsplan enthält weder im Text eine Aussage zur Lage der überplanten Fläche im Risikogebiet der Elbe noch wird in der Planzeichnung darauf hingewiesen. Risikogebiete sollen gem. § 9 (6a) BauGB im Bebauungsplan nachrichtlich übernommen werden. Die Unterlagen sind dementsprechend zu ergänzen. <u>Trinkwasserschutzgebiet</u> Die Geltungsbereiche liegen außerhalb eines Trinkwasserschutzgebietes. <u>Trinkwasserversorgung</u> Eine Trinkwasserversorgung ist nicht erforderlich und daher nicht von Belang. <u>Abwasserbeseitigung</u> a) Niederschlagswasserbeseitigung Das Niederschlagswasser, welches auf den Flächen anfällt, soll versickert werden. Es ist zu prüfen, ob eine vollständige Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers vor Ort möglich und durchführbar ist.	Die Hochwassergefahrenkarte ist als Hinweis zum Bebauungsplan aufgenommen worden. In dem Kartenausschnitt ist der Geltungsbereich des Bebauungsplanes zur Information dargestellt. Weiterhin ist ein Risikogebiet gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16c BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan aufgenommen worden sowie in der Begründung ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Aktuell wird das Plangebiet landwirtschaftlich genutzt. Die Teilfläche 1 wird durch Rinder beweidet und auf der Teilfläche 2 Ackerbau betrieben. Beide Flächen sind unversiegelt. Durch die Errichtung der PV-Anlage wird die Versiegelung nicht wesentlich erhöht. Das anfallende Niederschlagswasser trifft auf die Module, läuft auf ihnen ab und fällt dann auf den unversiegelten Boden,	Der Anregung wird gefolgt. Es ist kein Beschluss erforderlich. Es ist kein Beschluss erforderlich. Es ist kein Beschluss erforderlich. Es ist kein Beschluss erforderlich.
--	--	---

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39/21 "Solarpark Hoher Weg-östlich"

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

Entsprechend ist die Versickerungsfähigkeit des Bodens zu prüfen und das Vorliegen von Gründen des Grundwasserschutzes die dem Vorhaben entgegenstehen. Andernfalls muss der Nachweis noch erfolgen, um diese Aussage und Versickerungspflicht zu begründen. Soweit eine Versickerung über entsprechende Anlagen im Sinne des DWA- Regelwerk A 138 erfolgt, handelt es sich nach § 9 (1) Nr. 4 WHG um eine Gewässerbenutzung, welche gemäß § 8 (1) WHG einer Erlaubnis bedarf. Die Bauherren haben für die Gewässerbenutzung die Regelung des § 60 (1) WHG einzuhalten, wonach Abwasseranlagen (Niederschlagswasser gilt als Abwasser i.S. d. WHG) so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten sind, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Sie müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden, um die schadlose Versickerung zu gewährleisten. Hierzu gehört neben der ausreichenden Anlagenbemessung auch die Einhaltung des Mindestabstandes von einem Meter von der Anlagensohle zum mittleren höchsten Grundwasserstand (m HGW) am Vorhabenstandort. Als anerkannte Regel der Technik für Versickerungsanlagen gilt die DWA-A 138. b) Schmutzwasserbeseitigung Da es sich um PV-Anlagen handelt, ist davon auszugehen, dass Schmutzwasser nicht anfällt und dieser Belang somit nicht betroffen ist. <u>Redaktionelle Hinweise</u>	wo es im Anschluss versickert und zur Grundwasserneubildung beiträgt. Lediglich in dem Teilbereich in dem die technischen Anlagen, wie Trafostationen, Speichermodule und die Übergabestation aufgestellt werden erfolgt eine Versiegelung des Bodens, in Form von Streifenfundamenten. Wobei der Grad der Versiegelung als gering zu bezeichnen ist. Das Niederschlagswasser fällt auf die Dachflächen und gelangt durch Fallrohre auf den Boden, wo es ebenfalls versickert. Somit wird davon ausgegangen, dass eine schadlose Versickerung des Niederschlagswassers im Plangebiet gewährleistet ist. Die Rechtsgrundlage ist durch die aktuelle Version ersetzt worden.	Der Anregung wird gefolgt.
---	--	-----------------------------------

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39/21 "Solarpark Hoher Weg-östlich"

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

In der Planzeichnung ist die Rechtsgrundlage „Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 5) geändert worden ist“ zu ersetzen durch „Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist“ <u>Ordnungsamt / Sachgebiet Verkehr:</u> Aus Sicht der unteren Straßenverkehrsbehörde bestehen keine Einwände. Gemäß § 45 Abs. 6 StVO ist mindestens 14 Tage vor Baubeginn durch das bauausführende Unternehmen ein Antrag auf verkehrsregelnde Maßnahmen bei der örtlichen Straßenverkehrsbehörde zu stellen, wenn sich die Maßnahme auf den Straßenverkehr auswirkt (u.a. Beschilderung von Baustellenzufahrten). Erforderliche Sondernutzungserlaubnisse sind beim Straßenbaulastträger einzuholen. Falls durch die o. g. Maßnahme Bewohner/Eigentümer/ Nutzer in der Erreichbarkeit ihrer Liegenschaften beschränkt werden, ist mit diesen eine Abstimmung notwendig bzw. sind diese zu informieren. Am Verfahren sind zu beteiligen: - die örtliche Straßenverkehrsbehörde: Hansestadt Stendal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal - der Straßenbaulastträger von Gemeindestraßen (und Wirtschaftswegen): Hansestadt Stendal, Markt 1, 39576 Hansestadt Stendal	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
---	--	--

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39/21 "Solarpark Hoher Weg-östlich"

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

- der Träger und Inhaber des Schienenverkehrswe- ges: DB Netz AG <u>Ordnungsamt / Kampfmittel:</u> Der Landkreis ist gemäß § 8 Nr. 1 der Gefahrenab- wehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM - GAVO) vom 20. April 2015 für diese Aufgaben zuständig. Der Geltungsbereich der Bauleitplanung wurde anhand der mir vorliegenden Unterlagen (Belastungskarten be- reitetgestellt durch die Polizeiinspektion Zentrale Dienste Magdeburg) am 14.08.2023 überprüft. Die betroffenen Flurstücke sind teilweise als Kampfmit- telverdachtsflächen (Bombardiertes Areal) ausgewie- sen. Bei der Durchführung von Tiefbauarbeiten und sonsti- gen erdeingreifenden Maßnahmen muss mit dem Auf- finden von Kampfmitteln gerechnet werden. Sollten Baumaßnahmen mit Erdarbeiten durchgeführt werden, ist vor Beginn der Arbeiten ein Antrag auf Kampfmittelüberprüfung an das Ordnungsamt des Landkreises Stendal zu stellen. <u>Ordnungsamt / Brand- und Katastrophenschutz:</u> Zu dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 39/21 wird nach Prüfung der vorliegenden Unterlagen aus brandschutztechnischer Sicht wie folgt Stellung ge- nommen: 1.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis wird zum Bebauungsplan ergänzt. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Be- lange des Brandschutzes sind nicht Regelungsbestand- teil des Bauleitplanverfahrens, sondern sind im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren nachzuweisen.	Der Anregung wird gefolgt. Es ist kein Beschluss erforderlich.
--	---	--

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39/21 "Solarpark Hoher Weg-östlich"

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

Es ist <i>abschließend</i> ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 zu erstellen. Dem Ordnungsamt des Landkreises Stendal sind 3 Exemplare in Papierformat sowie einmal als digitale Datei auf einem geeigneten Datenträger zu übergeben. Die Verteilung der Feuerwehrpläne wird durch das Ordnungsamt an die zum Einsatz kommenden Feuerwehren sowie der Feuerwehr- und Rettungsleitstelle sichergestellt. Es ist ein Übersichtsplan für Photovoltaikanlagen entsprechend des Anhangs der Feuerwehrbroschüre „Einsatz an Photovoltaikanlagen“ (Stand: 10/2010) zu erstellen. Insbesondere sind eine Kurzdokumentation sowie die erforderlichen Ansprechpartner (u.a. Eigentümer/Betreiber, Wartungsdienst, Serviceleitstelle) der Photovoltaikanlage für den Gefahrenfall im F-Plan einzuarbeiten. Die Pläne sind vor Fertigstellung mit dem zuständigen Brandschutzprüfer abzustimmen. § 18 BrSchG i.V.m. § 14 Absatz 1 und § 50 Ziffer 7 BauO LSA 2. Die Photovoltaikanlage ist mit einem „PV-Feuerwehrschalter“ auszurüsten. Dieser ist so anzuordnen, dass dieser durch die Feuerwehr ständig erreichbar ist. Dieser ist entsprechend der Empfehlungen der AGBF und dem Vorentwurf E-VDE-AR-E 2100-712 „Mindestanforderungen an den DC-Bereich einer PV-Anlage im Falle einer Brandbekämpfung oder technische Hilfeleistung“ dauerhaft und gut sichtbar zu kennzeichnen. Die Art der Ausführung sollte mit der zuständigen Brand-schutzbehörde abgestimmt werden. § 18 BrSchG i.V.m. § 14 Absatz 1 und § 50 Ziffer 7 und 10 BauO LSA 3. Die Photovoltaikanlage ist mit entsprechenden Trenneinrichtungen (AC und DC) auszurüsten.		
--	--	--

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39/21 "Solarpark Hoher Weg-östlich"

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

Der Zugang ist ständig zu gewährleisten. Dieser sowie die Trenneinrichtungen sind dauerhaft und gut sichtbar zu kennzeichnen. § 18 BrSchG i.V.m. § 14 Absatz 1 und § 50 Ziffer 7 und 10 BauO LSA 4. Es ist ein Inbetriebsetzungsprotokoll sowie eine Anlagendokumentation zu erstellen. §18 BrSchG i.V.m. § 14 Absatz 1 und § 50 Ziffer 7 und 10 BauO LSA 5. Auf dem Grundstück (nicht in der Anlage) ist für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge die Zufahrt zu sichern sowie Bewegungsflächen anzulegen, zu kennzeichnen und ständig freizuhalten. Die entsprechende Kennzeichnung ist nach DIN 4066-D1 "Fläche für die Feuerwehr" auszuführen. Verkehrswege müssen für die Feuerwehr geeignet sein und den Anforderungen der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Fassung Februar 2007/ MBL. LSA Nr. 45/2014 vom 15. 12. 2014) entsprechen. Die geplante Toranlage ist so herzustellen, dass sie von der Feuerwehr geöffnet werden kann. Es wird empfohlen, diese mit einem Schlüsselrohrdepot mit Feuerweherschließung auszurüsten. Die Art der Ausführung sowie die Freigabe der Schließung ist beim Landkreis Stendal, Ordnungsamt, Brandschutzprüfer zu erfragen bzw. zu beantragen. Vor Baubeginn ist ein entsprechender Lageplan zur brandschutztechnischen Prüfung vorzulegen. § 18 BrSchG i.V.m. § 5 BauO LSA 6. Die Löschwasserversorgung ist nicht nachgewiesen. Der Nachweis der Löschwasserversorgung (z.B. Bestätigung des zuständigen Wasserversorgers bzw. der		
--	--	--

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39/21 "Solarpark Hoher Weg-östlich"

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

	Gemeinde) sowie der Nachweis der Funktionstüchtigkeit der Löschwasserentnahmeeinrichtungen (z.B. Prüfprotokolle der Hydranten bzw. Brunnen) ist vor Baubeginn zu erbringen. Insbesondere sind die Löschwassermenge sowie die Entfernung der Hydranten bzw. Wasserentnahmestellen zum Objekt zu beachten. Im vorliegenden Fall sind <u>mindestens 800 l/min</u> Löschwasser für den <u>Zeitraum von mindestens zwei Stunden</u> sicherzustellen. Die Gesamtlöschwassermenge muss innerhalb des Löschbereiches (maximal 300 m zum Objekt) zur Verfügung stehen, hierbei sind die verfügbaren Zufahrten und Wege für die Feuerwehr zu berücksichtigen. Der Einsatz der Feuerwehr wird in der Regel nicht behindert, wenn die erste Löschwasserentnahmestelle nicht mehr als 75 m zum Objekt entfernt ist. § 18 BrSchG i.V.m. § 14 Absatz 1 und § 50 Ziffer 7 BauO LSA und § 2 Absatz 2 Ziffer 1 BrSchG 7. Für den Solarpark ist <i>abschließend</i> ein Brandschutzkonzept nach § 15 der Bauvorlageverordnung (BauVorVO) vom 08.06.2006 (GVBl.LSA Nr. 19/ 2006, ausgegeben am 14.06.2006) zu erstellen. Zusammen mit der Ausführungsplanung ist das Brandschutzkonzept der zuständigen Brandschutzbehörde des Landkreises Stendal zur Prüfung vorzulegen. §18 BrSchG i.V.m. § 14 Absatz 1 BauO LSA		
3.3	Landkreis Stendal	Stellungnahme vom 07.09.2023	
	Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Umweltamt, Untere Naturschutzbehörde Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) kann dem Bebauungsplan Nr. 39/21 Sondergebiet „Solarpark Hoher Weg östlich“ noch nicht zustimmen. Das Vorhaben ist erst mit Vorlage aller erforderlichen Fachunterlagen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung ist erarbeitet worden. Sie ist in den Umweltbericht aufgenommen worden. Im Ergebnis ist ein Kompensationsbedarf von 229.974	Es ist kein Beschluss erforderlich.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39/21 "Solarpark Hoher Weg-östlich"

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

(hier insbesondere Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung und Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag) abschließend prüffähig. Begründung: Nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu berücksichtigen. Dabei ist gemäß § 2 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 2a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des Bebauungsplans ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Inhalt des Umweltberichts richtet sich nach Anlage 1 BauGB. Ein Umweltbericht liegt zum Vorentwurf des Bebauungsplans vor, ist jedoch noch unvollständig. Das Vorhaben ist daher aus naturschutzfachlicher Sicht nicht abschließend prüffähig. Zu den einschlägigen naturschutzrechtlichen Schwerpunkten ist folgendes anzumerken: Eingriffsregelung: Das Vorhaben erfüllt den Eingriffstatbestand nach § 14 Abs. 1 BNatSchG. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist die Eingriffsregelung gemäß § 18 Abs. 1 BNatSchG abzuhandeln. Eine Eingriffsfreistellung des Vorhabens nach § 14 Abs. 3 BNatSchG und § 6 NatSchG LSA liegt nicht vor. Als Vorhaben im Außenbereich fällt es ebenfalls nicht unter die Eingriffsfreistellung des § 18 Abs. 2 BNatSchG. Nach § 13 BNatSchG sind Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft VORRANGIG zu vermeiden und zu minimieren. Der Vorhabenträger ist nach § 15 Abs. 1 BNatSchG verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind gemäß § 15 Abs. 2 BNatSchG auszugleichen oder zu ersetzen. Gemäß § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB erfolgt der Ausgleich/ Ersatz durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen	Punkten ermittelt worden. Der Ausgleich erfolgt durch verschiedene Maßnahmen im Stadtgebiet von Stendal.	
--	---	--

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39/21 "Solarpark Hoher Weg-östlich"

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

nach § 9 BauGB als Flächen bzw. Maßnahmen zum Ausgleich. Im Land Sachsen-Anhalt ist zur Bewertung und Bilanzierung der Eingriffsfolgen sowie der Kompensationsmaßnahmen ein einheitliches Modell anzuwenden. Die Grundlage hierfür bildet die Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell LSA). Die erforderliche Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung ist in den Vorentwurfsunterlagen zum Bebauungsplan nicht enthalten. Sie muss im weiteren Verfahren erarbeitet werden. Bei der Erstellung ist auf folgendes zu achten: In der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz sind alle Eingriffe, die mit dem Vorhaben im Zusammenhang stehen, darzulegen. Die Überschirmung der Fläche durch die Modulreihen ist neben der Versiegelung wesentlichster Eingriffsbestandteil. Er ist als solcher auch in die Bilanzierung einzubeziehen. Um der Überprägung durch die technische Anlage angemessen Rechnung zu tragen, ist bei der Berechnung der halbe Planwert für das Zielbiotop, das sich unter und zwischen den Modulreihen entwickeln soll, anzusetzen. Die Reduzierung des Planwertes ist erforderlich, weil sich der Planwert auf eine freie, nicht von einer technischen Anlage überschrömt Fläche bezieht. Ein hoher Anteil der Fläche wird zukünftig direkt von den Modulreihen überschrömt, die Verschattung wirkt noch über die Modulreihen hinaus. Das unterstreicht auch die festgelegte Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8. Da die auf der Vorhabenfläche im Ausgangszustand vorhandenen Biotope Grünland und Acker weiterhin bestehen bleiben sollen, ist eine Abwertung dieser Biotope vorzunehmen. Die Entwicklung der Zielbiotope hängt ab von den standörtlichen Gegebenheiten, den Einflüssen der baulichen Anlage sowie der erforderlichen Unterhaltung der Fläche. Maßgebend sind ausreichend breit gewählte Abstände der Modulreihen und Abstände von Boden und der Unterkante der Module. Laut einer BNE-Studie (2019) sind zur Entwicklung eines artenreicheren Solarparks mindestens 3 m breite	Die Hinweise zur Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung wurden zur Kenntnis genommen und sind im Rahmen der Bilanzierung berücksichtigt worden.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
--	--	--

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39/21 "Solarpark Hoher Weg-östlich"

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

unverschattete Bereiche zwischen den Modulreihen erforderlich. Die Berechnung erfolgt nach Hauke Nissen „Berechnung des besonnten Streifens“ für den Zeitraum 15. April bis 28. August. Zum Modulabstand zum Boden wurden bisher keine Angaben gemacht. Dieser muss mind. 0,8 m betragen. Da das Grünland auf der Planfläche 1 erhalten werden soll (Umweltbericht, Seite 14), sind hierfür die Voraussetzungen durch die Anlagengestaltung und bei Beweidung durch Wahl einer geeigneten Besatzdichte zu schaffen. Eine naturschutzkonforme Gestaltung der Anlage ist auch bei den artenschutzfachlichen Einschätzungen zu beachten. Darüber hinaus ist zu bedenken, dass Solarpaneele auf Freiflächen bei voller Sonneneinstrahlung eine bis zu 20°C höhere Temperatur als die Lufttemperatur erreichen können. Die Anlage von Wegen auf der Vorhabenfläche ist neben der reinen Vollversiegelung ebenfalls in die Bilanz mit einzubeziehen. Im Geltungsbereich 2 wurde ein Gehölzbestand entfernt. Hierzu läuft derzeit ein Ordnungswidrigkeitsverfahren (Az. 70N/2023-01520). Nach Kenntnis der UNB handelte es sich um einen Birkenbestand mit Sträuchern. Er ist ordnungsgemäß in der Bestandskartierung enthalten und muss auch in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung Eingang finden. In der Karte zur Vorplanung war noch der Erhalt des Gehölzes eingeplant (siehe Abbildung 1). Laut Planunterlage sei das Gehölz abgängig gewesen. Ein bloßes Absterben begründet jedoch nicht die Integration der Fläche in das Baufeld. Es handelte sich um eine die Vorhabenfläche prägende Struktur. Das Feldgehölz ist in seinem Zustand VOR der Rodung in die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung aufzunehmen.	Es sind Angaben zur Höhe und zum Mindestabstand der Module zum Boden in der Begründung ergänzt worden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Zuge der aktuellen Planung ist der beschriebene Birkenbestand aus der überbaubaren Fläche herausgenommen worden und als Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB festgesetzt worden. Um den Verlust dieser Fläche auszugleichen, soll die Fläche durch eine Gehölzpflanzung aufgewertet werden.	Der Anregung wird gefolgt. Es ist kein Beschluss erforderlich. Der Anregung wird gefolgt.
---	---	--

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39/21 "Solarpark Hoher Weg-östlich"

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023



Abb. 1: Auszug aus Karte Infrastruktur
(E-Mail vom 08.11.2021 von Peter Westermajer, Planungsgruppe 91)

Die Landschaftsbildbeeinträchtigung ist neben der Beeinträchtigung des Naturhaushalts notwendiger Bestandteil der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung und über eine verbal-argumentative Zusatzbewertung zu ermitteln. Grundsätzlich sind die Sichtbeziehungen aus allen Himmelsrichtungen zu untersuchen. Die entscheidenden Kriterien für das Ausmaß an erheblichen Beeinträchtigungen sind der Wirkraum, der durch die Sichtbarkeit der Anlage in der Landschaft (Fern- und Nahsicht) bestimmt wird und der naturschutzfachliche Wert des Schutzguts Landschaftsbild in diesem Wirkraum unter Einbezug etwaiger Vorbelastungen. Die bestehenden Sichtbeziehungen zu den Wohngebieten und Fahrrad-/ Erholungswegen wurden im Vorentwurf bereits überschlägig betrachtet. Sie hängen von den Standortbedingungen und der Anlagenkonzeption ab.

Die Hinweise zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wurden berücksichtigt.

Der Anregung wird gefolgt.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39/21 "Solarpark Hoher Weg-östlich"

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

	Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes soll vorrangig durch eine geeignete Anlagengestaltung vermieden werden. Die geplanten Sichtschutzpflanzungen werden befürwortet. Es gilt jedoch noch zu prüfen, ob die standörtlichen Gegebenheiten günstig sind (beachte Höhenlage, Geländere relief) und die Pflanzung tatsächlich eine Abschirmung bewirkt. Bereits in die Betrachtung eingeflossen ist der Aufwuchs-Zeitraum, den die Sichtschutzpflanzung braucht, bis sie ihre Funktion erfüllt. Im Vorentwurf ist eine 2-reihige Sichtschutzpflanzung vorgesehen. Vor dem Hintergrund des angestrebten Entwicklungsziels wird angeregt, eine 3-reihige Pflanzung mit entsprechend erforderlicher Pflanzbreite einzuplanen. Die Entwicklung einer naturnahen Hecke mit Habitatfunktion für boden- und heckenbrütende Vogelarten bedarf ausreichend Raum. Laut Vorentwurf sind 2-reihige Gehölzgruppen im Wechsel mit Blühstreifen als gehölzfreie Flächen für Maßnahme A1 geplant. Wie ist das gemeint? Steht hier eine zweireihige Gehölzpflanzung in der Mitte der Maßnahmenfläche und beidseits ist ein Gehölzstreifen geplant oder sollen die beiden Gehölzreihen auch durch einen Blühstreifen getrennt sein, sodass hier eher zwei bloße Baum-/Strauchreihen entstehen und weniger eine zusammenhängende Heckenstruktur? Bei der Gehölzpflanzung A2 im Geltungsbereich 2 sollte zudem ein Saum hin zum Acker eingeplant werden. Die Bewirtschaftung würde sonst bis unmittelbar an die Gehölze heranreichen und diese beeinträchtigen. Gleiches gilt für die Gehölzbestände, dessen Erhalt im B-Plan festgesetzt ist. Ein mindestens 3 m breiter Saum ist ab Traufbereich Gehölze einzuhalten. Dieser Bereich ist vor Bebauung freizuhalten. Die im Entwurf herausgearbeiteten Grünmaßnahmen sind hinsichtlich Pflanzschema (Pflanzabstände in und zwischen den Reihen, Anzahl Pflanzreihen, Breite und Länge der Grünmaßnahmen), Pflanzqualitäten (2xv, Höhe 60-100 cm) und Artenauswahl weiter zu präzisieren. Es wird die Verwendung einheimischen	Nach aktuellen Stand ist der Geländeverlauf im Plangebiet sehr homogen und ohne große Geländeversprünge. Somit wird davon ausgegangen, dass die zu pflanzenden Gehölze, nach ihrer Aufwuchszeit, eine gute und effektive Abschirmung der Anlage zur Umgebung bewirken werden. Die bisherige Festsetzung einer zweireihigen Heckenpflanzung wird angepasst. Vorgesehen ist nun die Anpflanzung einer dreireihigen Hecke in den Flächen A1 und A2. Weiterhin ist die Beschreibung der Anpflanzung in der Festsetzung konkretisiert und eindeutiger formuliert worden. Zusätzlich wird die bisherige Anpflanzfestsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB in einer Festsetzung gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB geändert. Die Anpflanzfläche A2 ist wird mit einer Breite von 8,0 m festgesetzt, innerhalb der die Gehölzpflanzungen erfolgen. Diese Pflanzung weist eine Breite von ca. 3,0 m auf. Somit ist es möglich einen 3,0 m breiten Saum zu den angrenzenden Ackerflächen bzw. der Bebauung einzuhalten, da die Baugrenzen noch einmal einen Abstand von mindestens 4,0 m zu den Flächen aufweisen. Die textlichen Festsetzungen werden um die entsprechenden Angaben ergänzt.	Es ist kein Beschluss erforderlich. Der Anregung wird gefolgt. Der Anregung wird gefolgt.
--	---	--	--

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39/21 "Solarpark Hoher Weg-östlich"

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

standortgerechten Pflanzmaterials gefordert, da an den Standort angepasstes und einheimisches Pflanzgut die beste Voraussetzung für einen langfristigen Erfolg der Maßnahme bietet. Die Forderung entspricht zudem den Bestimmungen des § 40 Absatz 1 BNatSchG (Ausbringen von Pflanzen und Tieren) und dient somit dem Erhalt der heimischen Flora. Es ist auch das Herkunftsgebiet der zu pflanzenden Gehölze anzugeben. Für den Standort ist nachweislich Pflanzmaterial mit Herkunft aus dem Mittel- und Ostdeutschen Tief- und Hügelland (Herkunftsgebiet 2) zu verwenden. Bei den Gehölzpflanzungen (Maßnahme A1 und geplante Ergänzungspflanzungen) ist die 110 kV-Freileitung, die den Geltungsbereich 1 von Südwesten nach Nordosten durchquert, zu beachten. Die Gehölze dürfen später nicht in den Sicherheitsbereich der Leitung hineinwachsen. Die Grünmaßnahmen sind spätestens in der Pflanzperiode nach Fertigstellung der Baumaßnahme abzuschließen und der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen und sie ist an der Abnahme zu beteiligen. Die Herstellungsfrist ist im B-Plan aufzunehmen. Die Frist für die Fertigstellung der Kompensationsmaßnahme findet ihre rechtliche Grundlage in § 15 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG und soll die tatsächliche Umsetzung sicherstellen. Für Pflanzmaßnahmen besteht eine 5-jährige Gewährleistungsfrist (1 Jahr Fertigstellungspflege, 4 Jahre Entwicklungspflege) ab Eingang der Herstellungsanzeige. Die Ausgleichspflanzungen sind durch Zäunung vor Wild- bzw. Nutztierverschling (auf Fläche 1 ist eine Beweidung vorgesehen) zu schützen. Die Unterhaltungspflicht und der Unterhaltungszeitraum liegen in § 15 Abs. 4 BNatSchG begründet. Wie im Vorentwurf korrekt beschrieben, ist das Plangebiet im Regionalen Entwicklungsplan (Altmark) als regional bedeutsames Vorbehaltsgebiet 9 (Hassel, Stafelde, Bindfelde) ausgewiesen. Die Art des Status ist	Nach aktuellem Stand ist die im Flächennutzungsplan dargestellte 110-kV Trasse nicht mehr in Betrieb und abgebaut worden. Somit ist eine Berücksichtigung dieser nicht mehr notwendig. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der zu schließenden Verträge wird die Durchführung der Pflanzung geregelt.	Es ist kein Beschluss erforderlich. Es ist kein Beschluss erforderlich.
--	--	---

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39/21 "Solarpark Hoher Weg-östlich"

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

der Erholungstourismus (Stadtwald, Wandern, Radfahren). Der Auffassung im Vorentwurf, dass die Geltungsbe- reiche 1 und 2 des B-Plans nicht zum Vorbehaltsgebiet gehören (Umweltbericht, Seite 11) wird seitens der UNB nicht geteilt. Die Tangermünder Chaussee bildet bei der Grenzziehung eine gute Orientierungsmöglich- keit. Das Gebiet reicht aber eindeutig darüber hinaus, sodass es offenbar ganz bewusst in das Vorbehaltsge- biet mit einbezogen wurde. Die Freifläche zwischen den Gewerbegebieten sollte vermutlich zugunsten des Landschaftsbildes grün gestaltet werden. Die erforderliche Abwägungsentscheidung zugunsten des Solarparkvorhabens setzt daher zwingend voraus, dass der Solarpark möglichst naturschutzkonform ge- staltet wird. Dazu trägt auch eine Umgrünung der An- lage bei. In der Umgebung des geplanten Solarparks befinden sich bereits errichtete Solarparks. Daher ist in Bezug auf die Eingriffe aber auch bei den artenschutzfachli- chen Betrachtungen eine kumulierende Betrachtung durchzuführen. Das Fließgewässer „Neuer Flottgraben“, der durch den Geltungsbereich 1 verläuft, ist von jeglicher Überbau- ung freizuhalten. Bei der Planung ist dafür Sorge zu tragen, dass die Unterhaltung des Grabens weiterhin gewährleistet ist. Der Graben befindet sich in einem ökologisch ungünstigen Zustand. Es sollte daher auch genügend Raum für mögliche Verbesserungsmaßnah- men belassen werden. <u>Leitfaden Freiflächensolaranlagen:</u> Im Oktober 2021 wurde der Leitfaden zur Ausweisung von Flächen für Freiflächensolaranlagen im Landkrei- ses Stendal als Arbeitshilfe für die Gemeinden und Planungsträger herausgegeben. Die UNB ist an die Festlegungen des Leitfadens gebunden. Im Vorentwurf zum B-Plan wurde auf den Leitfaden des Landkreises, hier insbesondere auf Kapitel 5.4., eingegangen. In der Vorentwurfsplanung fanden die Hinweise zur Anlagengestaltung Berücksichtigung.	Die Aussage zur Lage des Plangebietes ist im Umwelt- bericht korrigiert worden. Die Hinweise zur Eingriffs- und Ausgleichbilanzierung wurden zur Kenntnis genommen und bei der Erstellung des Gutachtens berücksichtigt. Im Rahmen der Planung sind neben den Gewässerflä- chen, die beim Flottgraben eine Breite von 11,9 m ha- ben, auch 5,0 m breite Gewässerrandstreifen Planungs- rechtlich gesichert. Somit ist sichergestellt, dass ausrei- chend Fläche zur Verfügung steht, um das Gewässer ggf. umzubauen. Gemäß dem aktuellen Planungsentwurf wird der im Leit- faden genannte Anteil von 25 % für Funktionsflächen eingehalten. Die Gesamtfläche beträgt aktuell ca. 17 ha davon entfallen ca. 12,6 ha auf die bebaubaren Flächen. Dies entspricht einem Anteil von ca. 73,8 % der Ge- samtfläche. Somit entfallen ca. 27,2 % auf die nicht überbaubaren Flächen. Weiterhin ist davon auszuge- hen, dass die angebe überbaubare Fläche nicht voll- ständig ausgenutzt werden wird. Grund hierfür ist, dass zwischen den Modulreihen ein bestimmter Abständein- gehalten wird, um eine gegenseitige Verschattung zu	Der Anregung wird gefolgt. Der Anregung wird gefolgt. Der Anregung wird gefolgt. Der Anregung wird gefolgt.
---	--	---

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39/21 "Solarpark Hoher Weg-östlich"

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

Die Funktionsflächen erreichen jedoch, anders als im Vorentwurf angegeben, keinen Flächenanteil von 25 %. Die Aussage im Vorentwurf ist daher mit einer nachvollziehbaren Herleitung (Berechnung) zu unter- setzen. Ich weise darauf hin, dass die jüngsten Gesetzesände- rungen noch keinen Eingang in den Leitfaden gefun- den haben. Es handelt sich hier um die Privilegierung bestimmter Solarparkprojekte gemäß § 35 Ab. 1 Nr. 8 und Nr. 9 BauGB. Dies trifft auf das vorliegende Solar- parkprojekt jedoch nicht zu, sodass bei der weiteren Planung ohne Einschränkungen auf den Leitfaden zu- rückgegriffen werden kann. <u>Schutzgebiete, Schutzobjekte und Gehölzschutz:</u> Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Be- bauungsplans sind nicht Bestandteil eines naturschutz- rechtlichen Schutzgebietes. Das FFH-Gebiet „Stendaler Rohrwiesen“ (FFH0023LSA) liegt etwa 1,2 km vom Geltungsbereich 2 des geplanten Solarparks entfernt. Im Umweltbericht wird mit 1,6 km ein anderer Abstand angegeben. Hier ist entsprechend zu korrigieren. Der geplante Solarpark reiht sich in eine Vielzahl von Solarparkvorhaben (geplant und/oder bereits umge- setzt) im Süden der Hansestadt Stendal ein. In Erman- gelung eines gesamträumlichen Konzepts zu Freiflä- chen-Photovoltaikanlagen ist eine Betrachtung der Verträglichkeit des Projektes im Zusammenwirken mit anderen Projekten (§ 34 Abs. 1 BNatSchG) erforder- lich. Ich verweise hier beispielhaft auf ein weiteres So- larparkvorhaben, für das sich der Bebauungsplan Nr. 40/21 „Solarpark Heerener Straße - Bullenberg“ in Auf- stellung befindet. Hier wurde eine FFH-Verträglich- keitsvorprüfung ordnungsgemäß durchgeführt. Bundes- und Landesgesetzgebung haben über § 30 BNatSchG und §§ 21 und 22 NatSchG LSA bestimmte Biotope und Naturelemente unter gesetzlichen Schutz gestellt bzw. zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt.	verhindern. Zur Herleitung ist die Flächenbilanz mit den aktuellen städtebaulichen Werten ergänzt worden. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Angabe ist im Umweltbericht entsprechend ange- passt worden. Aktuell befindet sich ein gesamtstädtisches Konzept in der Erarbeitung. In der Begründung zum Bebauungs- plan erfolgt eine Bewertung des Vorhabenstandortes an- hand der im Konzept erarbeiteten Kriterien. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Es ist kein Beschluss erforderlich. Der Anregung wird gefolgt. Der Anregung wird gefolgt. Es ist kein Beschluss erforderlich.
--	--	---

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39/21 "Solarpark Hoher Weg-östlich"

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

	Wertvolle Strukturen auf der Vorhabenfläche selbst, wie u.a. der als gesetzlich geschütztes Biotop BIO-07737 erfasste Gehölzbestand, bleiben, mit Ausnahme des Birkenbestandes, erhalten, sodass nach ersten Erkenntnissen keine weiteren gesetzlich geschützten Biotope oder geschützten Landschaftsbestandteile vom Vorhaben betroffen sind. Laut digitaler Datenlage der UNB bzw. des LAU reicht in den Geltungsbereich 2 das gesetzlich geschützte Biotop BIO-07353, hier hochstaudenreiche Nasswiese, hinein (siehe Abbildung 2). Die Feststellung erfolgte durch das Land jedoch nur auf Verdacht und offenbar ohne Bestätigung durch Vorort-Begehung. Die tatsächliche Vorort-Situation und die aktuellen Luftbilder verdeutlichen, dass ein solches Biotop an diesem Standort nicht existent ist bzw. die Verortung nicht korrekt ist. Die Geltungsbereichsgrenze bildet in diesem Bereich die Schlaggrenze des Ackers.		

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39/21 "Solarpark Hoher Weg-östlich"

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen
Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

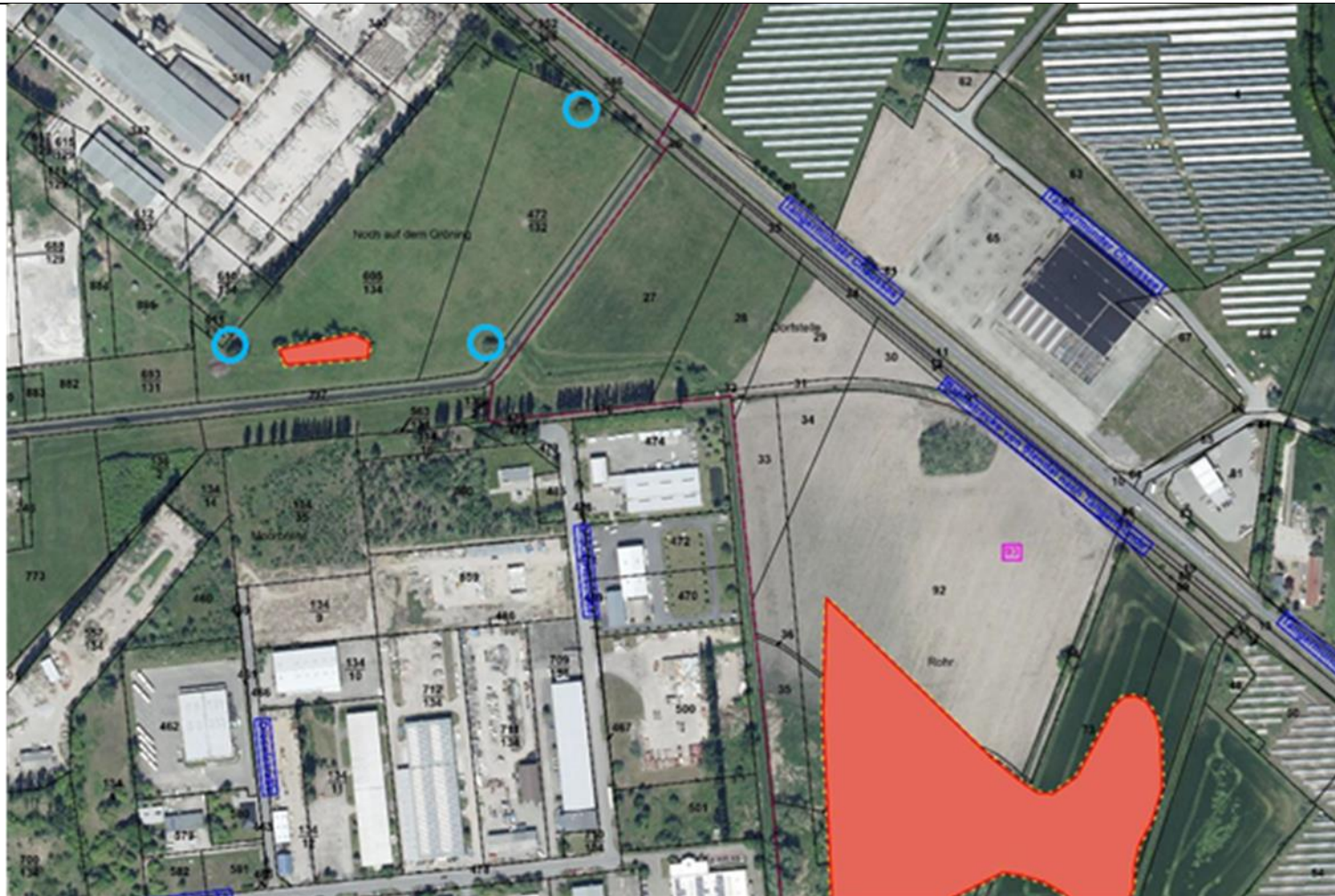


Abb. 2: Lage § 30-Biotop (rote Flächen)

Die Zuwegungen zur Vorhabenfläche sind bereits jetzt klar beschrieben. Auch hier kann eine Betroffenheit von Schutzobjekten ausgeschlossen werden.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39/21 "Solarpark Hoher Weg-östlich"

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

Der Vollständigkeit halber verweise ich auf die Gehölzschutzverordnung des Landkreises Stendal. Im Vorentwurf wird angedeutet, dass vorhandene Einzelgehölze im Geltungsbereich des B-Plans (siehe blaue Kreise in Abbildung 2) durch das Vorhaben beansprucht werden sollen. Eine eindeutige Aussage zum Verbleib der Gehölze enthält Kapitel 2 der Begründung 11. Änderung F-Plan: „Zur Realisierung des Vorhabens werden die in dem Grünland stehenden Einzelbäume entfernt.“ Ein Erhalt der Einzelgehölze ist demnach nicht vorgesehen. Diese Gehölze prägen die Vorhabenfläche und sind als naturschutzfachlich wertvolle Elemente zu erhalten. Die Gehölze befinden sich im Randbereich. Durch ihren Erhalt geht daher keine wesentliche Fläche für das Bauvorhaben verloren. Diese Gehölzbestände sind vor Beeinträchtigungen aller Art zu schützen. Die Bestimmungen der DIN 18920 und der RAS-LP4 Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsflächen und Tieren bei Baumaßnahmen sind bzgl. der Festlegungen zum Gehölzschutz bei Bauarbeiten umfassend einzuhalten. Ferner ist der Schutz der Gehölze vor Verbiss während der Beweidung sicherzustellen. <u>Artenschutz:</u> Die Belange des allgemeinen und besonderen Artenschutzes sind im Umweltbericht abzuarbeiten. Die Vorlage eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (AFB) wurde im Vorentwurf für die Entwurfsebene bereits angekündigt. Die festzustellenden Artvorkommen geben einen Anhaltspunkt für die naturschutzkonforme Gestaltung des Solarparks bzw. der Kompensationsflächen an diesem Standort. Bei der Konzeption von Maßnahmen des Artenschutzes rege ich an, vorhandene Strukturen aufzugreifen und zu Gunsten des vorhandenen Arteninventars durch gezielte Verbundmaßnahmen aufzuwerten. Der im Vorentwurf veranschlagte Abstand zwischen Unterkante Zaun und Boden mit 10 cm ist zu gering bemessen. Erforderlich ist ein Abstand von 20 cm:	Die in der Karte markierten Einzelgehölze werden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zum Erhalt festgesetzt. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird im Umweltbericht behandelt. Die Festsetzungen sind dahingehend geändert worden, dass nun ein Mindestabstand von 20 cm zwischen dem	Der Anregung wird gefolgt. Der Anregung wird gefolgt. Der Anregung wird gefolgt.
---	---	---

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39/21 "Solarpark Hoher Weg-östlich"

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

	Aufgrund des Vorhandenseins von Gewässern auf und in der Nähe der Vorhabenfläche ist auch eine Erfassung von Amphibien erforderlich. Bäume, Hecken und andere Gehölze dürfen gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG nicht in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abgeschnitten, auf Stock gesetzt oder beseitigt werden. Es ist unklar, ob der Verbotszeitraum bei der Rodung des Gehölzbestandes in Geltungsbereich 2 eingehalten wurde. <u>Rechtsgrundlagen</u> BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 184) BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Ersten Gesetzes zur Änderung des Elektronikgerätegesetzes, der Entsorgungsfachbetriebsverordnung und des Bundesnaturschutzgesetzes vom 08.12.2022 (BGBl. I S. 2240) geändert worden ist NatSchG LSA Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA S. 569), zuletzt geändert durch Artikel 1 Zweites Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 440) Bewertungsmodell Richtlinie über die Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Land Sachsen-Anhalt (Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt) vom 16. November 2004 (MBL LSA S. 685), zuletzt geändert und wieder in Kraft gesetzt durch Runderlass vom 12. März 2009 (MBL LSA S. 250) Gehölzschutzverordnung Verordnung zum Schutze des Gehölzbestandes im Landkreis Stendal vom 02.07.97, Amtsblatt für den Landkreis Stendal, Jahrgang 7, Nummer 13	gewachsenen Boden und der Unterkante des Zaunes eingehalten werden muss. Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine Kartierung von Amphibien durchgeführt worden. Im Ergebnis lässt sich festhalten, dass der Neue Flottgraben eine Habitatseignung für Amphibien aufweist. Bei den Begehungen wurde das Vorkommen des Grasfrosches nachgewiesen. Auf Grund der Habitatsausgestaltung kann das Vorkommen weiterer Amphibienarten nicht kategorisch ausgeschlossen werden. Durch die festgestellte Habitatseignung entsteht kein Konflikt mit dem geplanten Vorhaben, da durch die im Gutachten vorgeschlagenen Maßnahmen eine Gefährdung ausgeschlossen werden kann.	Der Anregung wird gefolgt.
4	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie – Landesmuseum für Vorgeschichte		Stellungnahme vom
5	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt		Stellungnahme vom 28.07.2023

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39/21 "Solarpark Hoher Weg-östlich"

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Gegen die Planung und Durchführung der o.g. Maßnahme bestehen seitens des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt (LVermGeo LSA) keine Bedenken. Grundsätzlich sind die Belange des LVermGeo LSA in folgenden Punkten betroffen: 1. Im Bereich des Planungsgebietes befindet sich ein gesetzlich geschützter Festpunkt der Festpunktfelder Sachsen-Anhalts (VermGeoG LSA, § 5) der Kategorie „Benutzungsfestpunkte“. Unvermeidbare Veränderung oder Zerstörung dieses Festpunktes durch konkrete Baumaßnahmen sind dem LVermGeo Magdeburg, Dezernat 53, E-Mail: nachweis.ffp@sachsen-anhalt.de rechtzeitig zu melden. Koordinaten des Festpunktes zu Planungszwecken können im Dez. 53 angefordert werden. Des Weiteren bitte ich, im Verfahrensablauf die im Merkblatt [Anlage 2] und im Gesetzesauszug [Anlage 3] gemachten Hinweise bzw. Vorschriften zu beachten. Der Festpunkt ist aus der Festpunktübersicht zu entnehmen [Anlage 1]. 2. Die Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung der Liegenschaftskarte, der Topographischen Karte und Auszüge aus der Landesluftbildsammlung als Planunterlage ist im Geoleistungspaket der Hansestadt Stendal mit dem Az.: G01-5006398-2014 enthalten. Der Lizenznehmer ist verpflichtet, bei jeder öffentlichen Nutzung der Geobasisdaten und Dienste einen deutlich sichtbaren Quellenvermerk anzubringen, der wie folgt auszugestalten ist: „Geobasisdaten © GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, xxxx / G01-5006398-2014“. Dabei sind bei Geobasisdaten die verwendeten Geobasisdaten (hier: Liegenschaftskarte) zu bezeichnen und xxxx steht für das Jahr der letzten Bereitstellung.	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass der genannte Festpunkt 2330 nicht innerhalb des Plangebietes liegt. Er befindet sich nördlich, im Bereich der Bahntrasse.	Es ist kein Beschluss erforderlich. Es ist kein Beschluss erforderlich.
--	---	---

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39/21 "Solarpark Hoher Weg-östlich"

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

	3. Mit Verweis auf § 197 BauGB ist nach Abschluss des Aufstellungsverfahrens ein Exemplar (Kopie möglichst in digitaler Form) des Bauleitplanes (hier: Bebauungsplan) der Geschäftsstelle des Gutachterausschusses beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation in Stendal zu übersenden. Hinweis: Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass die Übereinstimmung der Planunterlage mit den im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücken (Grenzen und Bezeichnungen) gem. § 1 Planzeichenverordnung (PlanzV) im Rahmen dieser Stellungnahme nicht geprüft wurde. Diese Übereinstimmung wird nur noch durch eine kostenpflichtige Prüfung und Auskunft aus dem Liegenschaftskataster erteilt. Auf die Erhebung, automatisierte Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten gemäß Datenschutzerklärung des LVermGeo wird hingewiesen. Die Datenschutzerklärung finden Sie unter www.lverm-geo.sachsen-anhalt.de.		
6	Landesamt für VerbraucherschutzDezernat 56 – Gewerbeaufsicht Nord	Stellungnahme vom	
7	Landesstraßenbau-behörde Sachsen-Anhalt	Stellungnahme vom 31.07.2023	
	Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Mit Schreiben vom 20.07.2023 wurde der Regionalbereich Nord der Landesstraßenbaubehörde (LSBB) Sachsen-Anhalt um Stellungnahme zu beiden o.g. Vorhaben gebeten. Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen kann ich Ihnen mitteilen, dass für die Belange der LSBB keine Betroffenheit besteht. Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über das kommunale Straßennetz, welches nicht im Zuständigkeitsbereich der LSBB liegt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es ist kein Beschluss erforderlich.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39/21 "Solarpark Hoher Weg-östlich"

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

	Es ergehen daher keine Hinweise oder Forderungen.		
8	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben – BImA – Direktion Magdeburg	Stellungnahme vom	
9	Landesbetrieb Bau- und Liegenschaftsmanagement Sachsen-Anhalt	Stellungnahme vom	
10	BVVG – Niederlassung Magdeburg	Stellungnahme vom	
11	LHW – Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt	Stellungnahme vom	
12	LHW – Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt Flussbereich Osterburg	Stellungnahme vom 14.08.2023	
	Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Nach Durchsicht der per Download erhaltenen Unterlagen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Hansestadt Stendal (vBP) Nr. 39/21 „Solarpark Hoher Weg östlich“ und zur parallelen 11. Änderung des Flächennutzungsplan (FNP) der Hansestadt Stendal „Solarpark Hoher Weg östlich“ (Vorentwurf vBP 39/21, Planzeichnung, Textteil, Begründung, Umweltbericht Stand 01/2023 und 11. Änderung FNP Stand 01/2023) erfolgt diese Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (TÖB) in der Eigenschaft des LHW als Betreiber und Eigentümer an Gewässern erster Ordnung und wasserwirtschaftlicher Anlagen. Weitere Ausführungen im Rahmen wasserrechtlicher Verfahren bleiben ausdrücklich vorbehalten. In dem geplanten Geltungsbereich des vBP Nr. 39/21 „Solarpark Hoher Weg östlich“ und in dem geplanten Geltungsbereich der 11. Änderung des FNP der Hansestadt Stendal befinden sich keine Gewässer erster Ordnung bzw. wasserwirtschaftliche Anlagen, für die der LHW, FB Osterburg, unterhaltungspflichtig ist. Sie werden auch von den Maßnahmen der geplanten Nutzung, der Erschließung, der Ver- und Entsorgung nicht tangiert.		

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39/21 "Solarpark Hoher Weg-östlich"

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

Die den Geltungsbereich kreuzenden bzw. tangierende Gräben (Flottgraben, Rohrweidengraben) sind Gewässer zweiter Ordnung. Hier liegt die Unterhaltungspflicht beim zuständigen Unterhaltungsverband Uchte mit Sitz in Stendal. Der geplante Geltungsbereich des vBP 39/21 „Solarpark Hoher Weg östlich“ und der geplante Geltungsbereich der 11. Änderung des FNP der Hansestadt Stendal liegen in keinem nach Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vorläufig festgestellten oder bereits festgesetzten Überschwemmungsgebiet. <u>Hinweis:</u> Im Rahmen der Umsetzung der Europäischen Hochwasserrisikomanagementrichtlinie (HWRM-RL) ist der LHW, hier der SB 3.1. Grundlagen, mit der Ermittlung der fachlichen Grundlagen zur Umsetzung beauftragt. Relevante Ergebnisse sind unter anderem die Veröffentlichung der Hochwassergefahren- und Risikokarten, welche für drei verschiedene Hochwasserszenarien Auskunft über die möglichen Betroffenheiten und nachteiligen Auswirkungen geben. Die Daten sind unter https://lhw.sachsen-ahhalt.de/planen-bauen/eu-risikomanagement/ einsehbar und die dargestellten Überflutungsflächen können dort kostenfrei als GIS-Datensätze zur weiteren Verwendung bezogen werden. Die Unterlagen (Überflutungskulisse) sollten zwingend in den Ausarbeitungen des vBP 39/21 und der 11. Änderung des FNP Berücksichtigung finden, da neben den Flächen des HQ100 auch die HQextrem-Flächen gemäß dem Hochwasserschutzgesetz II relevant für den Geltungsbereich des vBP 39/21 und der 11. Änderung des FNP sein können. Sollten von der Maßnahme Liegenschaften des Landes Sachsen-Anhalt betroffen sein, die der Verwaltung des LHW unterliegen, sind dazu Bauerlaubnisverträge mit dem LHW abzuschließen. Nach Abstimmung mit dem SB 5.2 Hydrologie sind auch keine Grundwasserbeobachtungsbrunnen des	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Übersichtskarte mit der Verortung des Plangebietes sowie eine Betrachtung der Auswirkungen von Überflutungsereignissen ist in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen worden. Nach aktuellem Stand sind keine Maßnahmen geplant, die die Liegenschaften des Landes betreffen würden. Zum Schutz der Anlage vor Überflutungen werden die technischen Einrichtungen wie Speicher und Trafos über der Überflutungslinie installiert. Die Aufständigung sowie die Module können überflutet werden. Die Module sind wasserdicht ausgeführt und nehmen durch Eintauchen keinen Schaden.	Es ist kein Beschluss erforderlich. Der Anregung wird gefolgt.
--	---	--

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39/21 "Solarpark Hoher Weg-östlich"

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

	Grundwassermessnetzes des Landes Sachsen-Anhalt von der Planung betroffen.		
13	Unterhaltungsverband „Uchte“	Stellungnahme vom 15.08.2023	
	Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB In Zusammenhang mit der Schaffung von Bauplanungsrecht zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage („Solarpark Hoher Weg östlich“) wurden wir durch die Hansestadt Stendal um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Der Beschluss des Stadtrates der Hansestadt Stendal für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 39/21 „Solarpark Hoher Weg östlich“ wurde am 22.03.2021 gefasst. Nach Durchsicht der übergebenen Unterlagen erfolgt diese Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange (TÖB) in der Eigenschaft des Unterhaltungsverbandes (UHV) „Uchte“ Stendal als zuständig für die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung im Verbandsgebiet. Innerhalb des Geltungsbereichs 1 verlaufen der Flottgraben/Neuer Graben (Bezeichnung „D“) und der Binengraben D 000 012 (vgl. Abb. 1). Beide Gräben bilden Gewässer zweiter Ordnung. Dem Flottgraben kommt auf Grund seiner Funktion als Umfluter für die Stadt Stendal eine besondere Bedeutung für den Hochwasserschutz zu. Jegliche potenziellen Einschränkungen dieser Funktion durch das Vorhaben sind unzulässig. Die Zuwegung zum Flottgraben mit Unterhaltungstechnik muss jederzeit gewährleistet sein. Es ist zu klären, wie die Zuwegung ermöglicht werden soll.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Entlang der genannten Gewässer sowie innerhalb des Gewässerandstreifens ist die Errichtung von baulichen Anlagen unzulässig. Somit wird davon ausgegangen, dass die Gewässer in ihrer Funktion nicht eingeschränkt werden.	Es ist kein Beschluss erforderlich.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39/21 "Solarpark Hoher Weg-östlich"

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

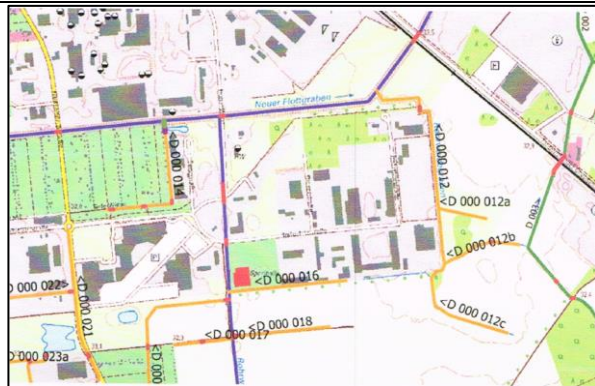


Abb. 1: Gewässernetz im Bereich der Vorhabensflächen

Beidseitig ist zu den Gewässern der gesetzlich vorgegebene Gewässerrandstreifen von 5 m **von der Böschungsoberkante** zwingend einzuhalten. Dieser ist von jeglichen baulichen Anlagen freizuhalten. Dies ist auch bei der Planung von Zaunanlagen („Einfriedung“) zu berücksichtigen, die insbesondere auch keine Querbauwerke bilden dürfen. Letztlich wird der Geltungsbereich 1 durch die Gewässer in 3 Teilbereiche gegliedert, welche entsprechende Verbindungswege (u.a. Überfahrten) benötigen werden. Wie die Einbindung der Gewässer in das Gesamtkonzept erfolgen soll, bleibt unklar. Diesbezüglich sind konkrete Planungen vorzulegen.

Es werden zwangsläufig Gewässerquerungen durch Stromleitungen notwendig sein. Hierzu sind die erforderlichen wasserrechtlichen Genehmigungen einzuholen. Die Gewässerquerungen haben in geschlossener Bauweise in einer Tiefe von 1,50 m unter fester Gewässersohle zu erfolgen.

Beim **Geltungsbereich 2** verläuft entlang der Westgrenze der Graben D 000 012. Die Bezeichnung „**Rohrwiesengraben**“ für dieses Gewässer in den Antragsunterlagen ist falsch. Es handelt sich um den Rohrweidegraben. Dies ist insofern von Bedeutung, als dass der „echte“ Rohrwiesengraben einen wichtigen

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der Planung ist vorgesehen lediglich eine Querungshilfe zu errichten. Die befindet sich nördlich des Umspannwerks an der Industriestraße und überspannt den Rohrweidegraben. Detaillierte Planungen sind im Rahmen der nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren einzureichen.

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Detaillierte Planungen zu notwendigen Kabeltrassen sind im Rahmen der nachgelagerten Baugenehmigungsverfahren einzureichen.

Die Bezeichnung des Gewässers in der Begründung wurde korrigiert.

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung entsprechend aufgenommen.

Es ist kein Beschluss erforderlich.

Es ist kein Beschluss erforderlich.

Der Anregung wird gefolgt.

Es ist kein Beschluss erforderlich.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39/21 "Solarpark Hoher Weg-östlich"

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

Teilarm des Flottgrabensystems bildet, der von großer Bedeutung für die Hochwasserumflut und die Regulierung der Wasserstände im FFH Gebiet Rohrwiese südlich von Stendal ist. Auch hier gelten die Anforderungen an den Unterhaltungstreifen, d.h. es ist mit baulichen Anlagen ein Abstand von 5 m von der Böschungsoberkante einzuhalten. Auch hier muss die Zuwegung zum Graben zum Zweck der Unterhaltung gewährleistet bleiben. Die in den Antragsunterlagen angesprochene geringe Wasserführung ist nur eine Momentaufnahme. Alle Gräben wurden in der Vergangenheit mit Sinn und Zweck angelegt. Bei lokalen Starkregenereignissen können hier kurzfristig erhebliche Wassermengen anfallen, die schadfrei abgeleitet werden müssen. Hochwassergefährdung Die Vorhabenflächen liegen zwar nicht im ausgewiesenen Überschwemmungsgebiet von Uchte und Elbe, jedoch besteht auf Grund der besonderen Bedeutung des Flottgrabens bzw. der speziellen hydraulisch-hydrogeologischen Verhältnisse im Gebiet südlich von Stendal ein Hochwasserrisiko. Der Flottgraben ist ein künstliches Gewässer. Er wurde zum Zweck des Hochwasserschutzes geschaffen, um das gesamte südlich von Stendal bis zu Wasserscheide anfallende Oberflächenwasser zu fassen und schadlos an Stendal vorbeizuleiten. Auf Grund der vorbeschriebenen Bedeutung/Funktion des Flottgrabens kam es in der Vergangenheit mehrfach zu Hochwasserereignissen (z.B. 1994, 2010/11) mit flächigen Überschwemmungen, v.a. im Gebiet nördlich der Tangermünder Chaussee. Die Hochwasserlagen waren in der Regel die Folge von lokalen Starkregenereignissen oder Tauwetterlagen mit starkem Wasserandrang aus dem Einzugsgebiet.		
--	--	--

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39/21 "Solarpark Hoher Weg-östlich"

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023



Foto 1: Alter Flottgraben an der Bahnstrecke Hannover-Berlin beim Hochwasser 1994. Die Wiesen bei Bindfelde (im Bildhintergrund) sind bis an die Tangermünder Chaussee in eine Seenlandschaft umgewandelt.



Foto 2: Neuer Flottgraben am „Kiebitzberg“ beim Hochwasser 2010/11. Das Grünland ist überflutet.

Auch im Bereich der Vorhabenflächen sind Überschwemmungen oder Überstauungen nicht. Dies gilt insbesondere für die tiefer gelegenen Geländeabschnitte im Geltungsbereich 1. Der Flottgraben kann in Folge von Extremwetterlagen schnell bordvoll ansteigen. Diese Aspekte sind bei der Planung zu

Zum Schutz der Anlage vor Überflutungen werden die technischen Einrichtungen wie Speicher und Trafos über der Überflutungslinie installiert. Die Aufständigung sowie die Module können überflutet werden. Die Module sind wasserdicht ausgeführt und nehmen durch Eintauchen bzw. Überflutung keinen Schaden.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39/21 "Solarpark Hoher Weg-östlich"

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

	berücksichtigen. Wichtige technische Anlagen (z.B. Trafos) sollten im eigenen Interesse an erhöhten Standorten platziert oder der Baugrund sollte entsprechend angehoben werden.		
14	Wasserverband Stendal-Osterburg Stellungnahme vom 21.06.2023		
	Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Hiermit möchten wir Ihnen mitteilen, dass die Belange des Wasserverbandes Stendal- Osterburg nicht berührt werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
15	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr - Referat Infra I 3 Stellungnahme vom		
16	Bundesagentur für Arbeit – Agentur für Arbeit Stendal Stellungnahme vom		
17	Polizeirevier Stendal Stellungnahme vom 31.07.2023		
	Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Aus Sicht der Polizei bestehen keine Einwände.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
18	Deutsche Bahn AG – DB Immobilien Region Südost Stellungnahme vom		
19	Stadtwerke Stendal Stellungnahme vom		
20	Avacon Netz GmbH Stellungnahme vom 26.07.2023		
	Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Gern beantworten wir Ihre Anfrage. Der angefragte Bereich befindet sich westlich unserer stillgelegten		

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39/21 "Solarpark Hoher Weg-östlich"

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

Gashochdruckleitung „HD28c; Tangermünde- Stendal“, GTL0003310 (DN 150/ PN0) und östlich unserer Fernmeldeleitung/en. Bei Einhaltung der im Anhang aufgeführten Hinweise haben wir gegen das im Betreff genannte Vorhaben keine weiteren Einwände oder Bedenken. Änderungen der uns vorliegenden Planung bedürfen unserer erneuten Prüfung. Wir bitten Sie, uns am weiteren Verfahren zu beteiligen.	Die Hinweise zu den Leitungen werden zur Kenntnis genommen.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
<u>AN H A N G</u> <i>11. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Stendal „Solarpark Hoher Weg östlich“ Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39/21 „Solarpark Hoher Weg östlich“</i> <u>Gashochdruck:</u> Die Lage unserer stillgelegten Gashochdruckleitung „HD28c; Tangermünde- Stendal“, GTL0003310 (DN 150/ PN0) entnehmen Sie bitte dem beigelegten Planwerk der Sparte Gashochdruck. Sich außer Betrieb befindliche Gashochdruckleitungen dürfen nicht überbaut werden. Für die Arbeiten zum Straßenendausbau sowie die Herstellung der Hausanschlüsse im Bereich der stillgelegten Gashochdruckleitung, muss diese zurückgebaut werden. Berücksichtigen Sie bitte, dass wir eine Vorlaufzeit von ca. 24 Monaten für die Planung und Beauftragung der Demontagefirma sowie den Rückbau der Gashochdruckleitung benötigen. Die Kosten für die Maßnahme trägt die Avacon Netz GmbH. Für weitere Fragen setzen Sie sich bitte mit unserem Mitarbeiter Herrn Harri Schäfer unter der Mobilfunknummer 0151/12202011 in Verbindung.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass sich die besagte Leitung außerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet und durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird.	Es ist kein Beschluss erforderlich.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39/21 "Solarpark Hoher Weg-östlich"

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

Der Bezug auf unsere Gashochdruckleitung in diesem Schreiben erfolgt im Namen und im Auftrag der Avacon Hochdrucknetz GmbH, sowie der Avacon AG. <u>Fernmelde:</u> Die Anzahl sowie Lage der betroffenen Fernmeldeleitung(en) entnehmen Sie bitte dem beigegefügt Planwerk der Sparte Fernmelde. Bei Fernmeldeleitungen wird ein Schutzbereich von 3,00 m, d. h. 1,50 m zu jeder Seite der jeweiligen Leitungssachse benötigt. Über sowie unter einer betroffenen Fernmeldeleitung wird ein Schutzbereich von jeweils 1,00 m benötigt. Innerhalb des Leitungsschutzstreifens von Fernmeldeleitungen dürfen ohne vorherige Abstimmung mit uns über dem vorhandenen Geländeniveau nichts aufgeschüttet oder abgestellt werden. Es dürfen keine Abgrabungen oder Erdarbeiten vorgenommen und keine Pfähle und Pfosten eingebracht werden. Maßnahmen, die den Bestand oder den Betrieb von Fernmeldeleitungen beeinträchtigen oder gefährden könnten, sind innerhalb des Leitungsschutzstreifens nicht gestattet. Die Versorgungssicherheit bzw. die Funktion von bestehenden Fernmeldeleitungen haben höchste Bedeutung und müssen deshalb auch zukünftig konsequent und ohne Einschränkungen in ihrem Bestand und Betrieb gewährleistet werden. Sollte es durch Ihre Maßnahme zu Leitungskreuzungen mit Fernmeldeleitungen der Avacon Netz GmbH kommen, so sind gegenseitige Beeinträchtigungen auszuschließen. Hierfür ist ein Gutachten auf Kosten des Verursachers zu erstellen das nachweisen muss, dass gegenseitige Beeinträchtigungen ausgeschlossen sind.		
---	--	--

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39/21 "Solarpark Hoher Weg-östlich"

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

	Leitungskreuzungen sind 1,00 m unter betroffenen Fernmeldeleitungen vorzunehmen. Bauarbeiten im Bereich von Leitungskreuzungen sind nur im Beisein eines fachverantwortlichen Mitarbeiters der Avacon Netz GmbH durchzuführen. Nach Abschluss der Bauarbeiten im Kreuzungsbereich mit Fernmeldeleitungen ist der Avacon Netz GmbH ein Bohrprotokoll der Leitungskreuzung auszuhändigen. Ferner dürfen innerhalb von Leitungsschutzbereichen betroffener Fernmeldeleitungen keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher angepflanzt werden. Für den Fall, dass Fernmeldeleitungen durch Ihre Maßnahme gesichert oder umgelegt werden müssen berücksichtigen Sie bitte, dass die Kosten hierfür durch den Verursacher zu tragen sind. Erdarbeiten innerhalb von Leitungsschutzbereichen dürfen nur in vorsichtiger Handschachtung und nur nach Einweisung durch unseren Mitarbeiter ausgeführt werden. Hierfür setzen Sie sich bitte mindestens drei Wochen vor Beginn der geplanten Maßnahme mit uns unter dem Postfach einsatzplanung_uebertragungs-netze@avacon.de in Verbindung. Für die tatsächliche Lage und Bemaßung der betroffenen Fernmeldeleitung(en) innerhalb des beigefügten Planwerkes kann keine Gewähr übernommen werden. Der Unternehmer hat sich durch eine geeignete Anzahl von Sicherheitsschachtungen über die Lage von Fernmeldeleitungen zu informieren. Anschrift: Avacon Netz GmbH Region West Betrieb Spezialnetze Gas Watenstedter Weg 75 38229 Salzgitter		
21	ALS – Dienstleistungsgesellschaft mbH	Stellungnahme vom	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39/21 "Solarpark Hoher Weg-östlich"

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

22	Deutsche Telekom Technik GmbH		Stellungnahme vom 09.08.2023
	Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S.v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Wir bedanken uns für die Beteiligung an ihrer Planung und möchten auf folgendes hinweisen. Im unmittelbaren Planungsbereich befinden sich keine Telekommunikationslinien der Telekom, zur Übersicht haben wir einen Übersichtsplan beigelegt. Wir bitten Sie, diese Planunterlagen nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben. Bitte informieren Sie den Antragsteller darüber, dass die Telekom nicht verpflichtet ist, das Sondergebiet an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Telekom auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Telekom erforderlich.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
23	Stendalbus GmbH		Stellungnahme vom

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39/21 "Solarpark Hoher Weg-östlich"

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

24	Kreishandwerkerschaft Altmark	Stellungnahme vom	
25	Industrie- und Handelskammer – Referat Raumordnung	Stellungnahme vom 03.08.2023	
	Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Die Industrie- und Handelskammer (IHK) Magdeburg hat die Unterlagen zu den o.g. Bauleitplänen vom 20. Juli 2023 erhalten und macht im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange keine Anregungen geltend.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
26	ALFF – Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark	Stellungnahme vom 24.08.2023	
	Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Die Photovoltaik-Freiflächenanlage wird auf landwirtschaftlicher Nutzfläche geplant. Der Bebauungsplan besteht aus zwei Geltungsbereichen. Geltungsbereich 1 ist als Photovoltaik-Freiflächenanlage, Geltungsbereich 2 als Agri-Photovoltaik-Anlage geplant. Im derzeit geltenden Flächennutzungsplan der Hansestadt Stendal ist dieser Bereich als Gewerbliche Baufläche und Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Für den Geltungsbereich 1 werden ca. 9 ha Ackerland mit überwiegend mittlerer Ertragsfähigkeit (Ackerzahlen überwiegend 48, 50 und 59 Bodenknoten) in Anspruch genommen. Die Agri-Photovoltaik-Anlage im Geltungsbereich 2 ist ebenfalls auf Ackerland beabsichtigt. Die Bodenknotenwerte liegen hier bei 30 und 39 Bodenknoten, die Ertragsfähigkeit ist gering. Gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes und Änderung des Flächennutzungsplans bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht auf Grund der Überplanung der Landwirtschaftsflächen mit Photovoltaik-Freiflächenanlagen <u>Bedenken</u> (§ 1 und 1a Baugesetzbuch (BauGB), § 2 Raumordnungsgesetz (ROG),	Die Gemeinde informiert, dass in der Karte „Bodenpotenziale“ des Sachsen-Anhalt Viewer die Ackerzahlen landwirtschaftlich genutzter Standorte für den Planungsraum mit 28 – 33 angegeben werden.	Es ist kein Beschluss erforderlich.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39/21 "Solarpark Hoher Weg-östlich"

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

	Landesentwicklungsplan 2010 Sachsen-Anhalt (LEP 2010 LSA), § 15 Landwirtschaftsgesetz Sachsen-Anhalt (LwG LSA)). Begründung: - Zum Schutz der landwirtschaftlichen Nutzflächen hat der Gesetzgeber zahlreiche Gesetze und Verordnungen erlassen, die zu beachten sind: u.a. § 1 und 1a BauGB, § 2 ROG, LEP 2010 LSA mit Regionalem Entwicklungsplan Altmark 2005, § 15 LwG. • Nach § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen sind die Möglichkeiten einer Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung usw. zu nutzen. Landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll begründet werden. • Bei der Beurteilung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ist der LEP 2010 LSA zu berücksichtigen. Ich verweise hier auf die Grundsätze 84 und 85: G 84: Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. G 85: Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen sollte weitestgehend vermieden werden. • Im LwG LSA wird der Schutz des landwirtschaftlich genutzten Bodens als Produktionsgrundlage für die landwirtschaftlichen Betriebe mit dem § 15 festgelegt. Nach § 15 des LwG LSA darf landwirtschaftlich genutzter Boden nur in begründeten Ausnahmefällen der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen oder in der Nutzung beschränkt werden. - Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales stellt in der Arbeitshilfe für die Raumplanerische	Die Notwendigkeit der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen wird in der Begründung zum Planentwurf des begründet. Nach Angaben der Bundesregierung stehen Konversionsflächen für die Realisierung der bundespolitischen Ziele zur Energiewende nicht in ausreichendem Umfang zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund wurden im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) Flächen innerhalb eines 500-m-Streifens beidseitig von Bahnlinien in die Förderkulisse aufgenommen. Der Gesetzgeber bezweckt damit eine Fokussierung auf Flächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf bereits vorbelastete Flächen. Die Gemeinde weist darauf hin, dass die Grundsätze 84 und 85 des LEP-LSA im Jahr 2010 veröffentlicht wurden. Wie die Landesregierung auf ihrer homepage informiert, machen veränderte gesellschaftliche, wirtschaftliche und ökologische Rahmenbedingungen sowie unterschiedliche Raumnutzungsansprüche eine Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes erforderlich. Im März 2022 wurde die Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt durch die Landesregierung beschlossen. Als ein Schwerpunkt der Neuaufstellung wird die Schaffung der planerischen Voraussetzungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien als Voraussetzung für eine erfolgreiche Energiewende benannt. Die Gemeinde weist darauf hin, dass unmittelbar südlich und östlich der Tangermünder Chaussee benachteiligte	Es ist kein Beschluss erforderlich. Es ist kein Beschluss erforderlich.
--	---	--	---

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39/21 "Solarpark Hoher Weg-östlich"

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

	Steuerung von großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Kommunen (Arbeitshilfe PVFA MID) Punkt 6 zum Umgang mit landwirtschaftlichen Nutzflächen dar, dass „die Nutzung von Freiflächenphotovoltaik nur auf landesweit vergleichbar ertragsschwachen Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten möglich sein soll. Die Einbeziehung solcher Flächen zur Errichtung und den Betrieb von PVFA hat stets restriktiv zu erfolgen und erfordert eine dezidierte Begründung.“ Die Hansestadt Stendal verfügt nicht über Flächen im benachteiligten Gebiet gemäß Freiflächenanlagenverordnung (FFAVO). Die Arbeitshilfe stellt aber mit der oben genannten Aussage klar, dass die ertragsschwachen Standorte für Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen genutzt werden sollen. - Ebenso verweist der Landkreis Stendal im Leitfaden zur Ausweisung von Flächen für Freiflächensolaranlagen (Leitfaden LK SDL) auf S. 13, Kapitel Grundsätze, auf den Schutz der Landwirtschaftsflächen: „...sind im Rahmen der Gesamtbetrachtung des Gemeindegebietes vorrangig Konversionsflächen, Brachflächen oder nicht ausgelastete Gewerbeflächen (Übermaßplanungen) für die Ausweisung eines Sondergebietes zur Nutzung von Freiflächensolaranlagen in Anspruch zu nehmen. Erst wenn diese Alternativen ausgeschöpft sind, sollten entsprechend geeignete Flächen im Außenbereich ausgewiesen werden.“ Der Planer trägt in der Begründung u.a. folgende Argumente zur Überplanung der Landwirtschaftsfläche mit einer Freiflächen-Photovoltaikanlage vor: - Die Gewinnung regenerativer Energien liegt im überragenden öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Sicherheit. - Es wird ein Beitrag zum bundespolitischen Ziel der Erhöhung des Anteils des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms und somit zur Entwicklung einer nachhaltigen Energieversorgung im Sinne des Klima- und Umweltschutzes geleistet.	Flächen an den Planungsraum angrenzen. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass die Flächen des Plangebietes durch das benachbarte Gewerbe- und Industriegebiet, die Verkehrsstrassen sowie die an der Tangermünder Chaussee gelegenen Nutzungen (u.a. Tankstelle) eine Vorbelastung aufweisen. Die Gemeinde weist darauf hin, dass für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen unter der Zielsetzung der Schonung von Wohnbebauung und dem Schutz des Landschaftsraumes vorrangig vorbelastete Standorte in der Nähe von gewerblichen Nutzungen und Verkehrsstrassen genutzt werden.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
--	--	--	--

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39/21 "Solarpark Hoher Weg-östlich"

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

Den Argumenten kann teilweise gefolgt werden. Aus landwirtschaftlicher Sicht kann für die geplanten Flächen eine gewisse Eignung erkannt werden. <u>Geltungsbereich 1:</u> - Der Geltungsbereich 1 ist im derzeit geltenden Flächennutzungsplan teilweise als gewerbliche Baufläche überplant und liegt an einem Schienenweg. Teile des Geltungsbereiches 1 sind im Integrierten Energieversorgungs- und Klimaschutzkonzept der Hansestadt Stendal als potentieller Standort für EEG-Anlagen dargestellt. Der Bereich wird zwar landwirtschaftlich genutzt, ist aber langjährig als Ackerlandbrache beantragt bzw. als Ackerland aus der Erzeugung genommen. - Allerdings liegen die Bodenwertzahlen der überplanten Fläche mit 48 bis 59 Bodenpunkten deutlich über den Bodenwertzahlen der Gemeinde Stendal (Bodenschätzung) mit 45 Bodenpunkten für Ackerland. Besser bonitierte Böden sollten auf Grund ihrer höheren Ertragsstabilität der Landwirtschaft vorbehalten bleiben. - Weiterhin fehlt in den Unterlagen der gemäß der o.g. Arbeitshilfe PVFA MID und des Leitfadens LK SDL geforderte Nachweis, dass keine weiteren Konversions- und Brachflächen für die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen mehr zur Verfügung stehen, bevor landwirtschaftliche Nutzflächen in Anspruch genommen werden. Erst wenn diese Möglichkeiten ausgeschöpft sind, können unter Beachtung der Anbaueignung und agrarstrukturellen Belange landwirtschaftliche Nutzflächen in die Planung für Photovoltaikfreiflächenanlagen einbezogen werden. - Die Hansestadt Stendal hat ein Integriertes Energieversorgungs- und Klimaschutzkonzept im Jahr 2012 erstellen lassen. Hier wurde ein Potential von ca. 600 ha an Brachflächen (keine landwirtschaftlichen Nutzflächen) errechnet, wovon ggf. 1/3 (200 ha) für FFPV-Anlagen genutzt werden könnten. Ich verweise noch einmal auf den Leitfaden des LK SDL, Seite 13: „Jegliche Darstellungen oder Festsetzungen in den notwendigen Bauleitplänen erfordern im		
--	--	--

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39/21 "Solarpark Hoher Weg-östlich"

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

Vorfeld ein gesamträumliches Konzept zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen für das gesamte Gebiet der jeweiligen Einheits- oder Verbandsgemeinde, um damit die städtebaulichen Entwicklungsabsichten unter Abwägung aller Belange wie Landschaftsbild, Umweltauswirkungen, Naturschutz, Beitrag zur Energiewende, Sicherung der Daseinsvorsorge usw. zu manifestieren.... Eine flächendeckende Prüfung des gesamten Gemeindegebietes ist auch im Rahmen der Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan („in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten“) erforderlich. Auf Ebene des Flächennutzungsplans sind die Standortmöglichkeiten und -alternativen von Freiflächensolaranlagen zu prüfen.“ Eine Prüfung von Planungsalternativen ist in den vorliegenden Unterlagen zum o.g. Bebauungsplan und zur Änderung des Flächennutzungsplans nicht enthalten. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen <u>Bedenken</u> gegen die Inanspruchnahme der Landwirtschaftsflächen für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage im Geltungsbereich 1 auf Grund der hohen Bodenbonität der überplanten Flächen und der fehlenden Alternativprüfung, ob weitere Konversionsflächen oder Brachflächen mit geringere Bodenbonität genutzt werden können, bevor Landwirtschaftsfläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen überplant wird. Die Bedenken können ausgeräumt werden, wenn die Hansestadt Stendal in einer Gesamtbetrachtung des Verwaltungsbereiches der Hansestadt Stendal nachweist, dass keine weiteren Konversions- oder Brachflächen mit geringerer Bodenbonität für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Verfügung stehen. <u>Geltungsbereich 2:</u> Der Geltungsbereich 2 ist als Agri-Photovoltaik-Anlage geplant. Die Modultische sind mit einer Höhe von 5,50 – 6,00 Meter über dem vorhandenen Gelände vorgesehen (Kategorie I nach DIN SPEC 91434). Dadurch wird die Weiterführung der ackerbaulichen Nutzung	Gemäß der aktuellen Planung ist vorgesehen auf Teilfläche 1 und 2 eine Agri PV-Anlage zu errichten. Ziel ist es durch nachgeführte Module die vorhandene Weidenutzung im Geltungsbereich 1 zu erhalten sowie die intensiv ackerbaulich genutzten Flächen im Geltungsbereich 2 ebenfalls der Weidenutzung zuzuführen. Somit soll gewährleistet werden, dass die Erzeugung von Energie und die landwirtschaftliche Nutzung, in diesem Fall die Weidehaltung von Rindern, der Flächen nicht in einem Widerspruch zueinanderstehen. Weiterhin wird ein städtisches Freiflächen-Photovoltaikkonzept erarbeitet. Hier werden Ausschlussstandorte sowie beschränkt geeignete Standorte ermittelt. Gemäß diesem Konzept befindet sich der Projektstandort nicht innerhalb der landwirtschaftlichen Ausschlussflächen. Diese befinden sich vorrangig nördlich und südlich des Stadtgebietes. Auf Grund dieser Einschätzung wird die Meinung vertreten, dass das Vorhaben in seiner aktuellen Form und an dem aktuellen Standort mit der landwirtschaftlichen Nutzung im Einklang steht. Im Rahmen der weiteren Planung wird ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept gem. DIN SPEC 91492 abweichend von der DIN SPEC 91434 erarbeitet. Grund hierfür ist wie beschrieben die	Es ist kein Beschluss erforderlich.
--	--	--

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39/21 "Solarpark Hoher Weg-östlich"

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

unter den Modulen möglich. Entsprechend der Unterlagen ist ein Anbau von Sonderkulturen geplant. Aus landwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen eine Agri-Photovoltaik-Anlage nach DIN SPEC 91434 grundsätzlich keine Bedenken. Allerdings ist aus den vorliegenden Unterlagen noch nicht erkennbar, ob die Agri-Photovoltaik-Anlage den Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung nach DIN SPEC 91434 genügt. Ein landwirtschaftliches Nutzungskonzept nach DIN SPEC 91434 liegt den Unterlagen nicht bei. Das landwirtschaftliche Nutzungskonzept dient dazu, genaue Ausführungen zur landwirtschaftlichen Tätigkeit auf den Agri-Photovoltaikflächen festzuhalten und die landwirtschaftliche Nutzung als Hauptnutzung festzulegen. Es muss in der Planungsphase vor dem Bau der Agri-Photovoltaikanlage erstellt werden. Nur wenn die landwirtschaftliche Nutzung als Hauptnutzung und die Stromproduktion als Sekundärnutzung definiert werden, kann die Förderfähigkeit der Landwirtschaftsfläche nach GAP-Direktzahlungen-Verordnung (GAPDZV) (Betriebsprämie für landwirtschaftliche Betriebsinhaber) erhalten bleiben. Für die landwirtschaftliche Nutzung als Hauptnutzung wird in der DIN SPEC 91434 festgelegt, dass der Verlust an landwirtschaftlich nutzbarer Fläche in der Kategorie I maximal 10% der Gesamtprojektfäche beträgt. Der zu erwartende Ertrag der Gesamtprojektfäche soll 66 % des Referenzertrages betragen. Es ist aus den vorliegenden Unterlagen nicht ermittelbar, ob die genannten Kriterien nach der DIN SPEC 91343 eingehalten werden können und damit die Förderfähigkeit der Landwirtschaftsfläche erhalten bleibt. Daher bestehen <u>derzeit Bedenken</u> gegen die Überplanung der Landwirtschaftsfläche mit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Die Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht können ausgeräumt werden, wenn die Kriterien und Anforderungen an die landwirtschaftliche Hauptnutzung	geplante Weidenutzung und somit eine Nutztierhaltung anstelle des vorher geplanten Anbaus von Feldfrüchten. Das neue Nutzungskonzept sieht vor, dass die Flächen als Weiden für die Rinderhaltung genutzt werden. Im Rahmen des nachfolgenden Baugenehmigungsverfahrens wird der Anhang A der DIN SPEC 91492:2024-06 beigelegt.	
--	--	--

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39/21 "Solarpark Hoher Weg-östlich"

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

gemäß DIN SPEC 91434 eingehalten werden und als Nebenbestimmung (textliche Festsetzung) in den Bebauungsplan aufgenommen werden. Wird die Planung trotz Bedenken aus landwirtschaftlicher Sicht durchgeführt, sind folgende <u>Hinweise</u> zu beachten: <u>Flächenentzug von Landwirtschaftsfläche:</u> - Durch die Überplanung der Landwirtschaftsflächen mit einer Photovoltaik-Freiflächenanlage im Geltungsbereich 1 verliert nach derzeitigem Kenntnisstand ein Landwirtschaftsbetrieb im Nebenerwerb ca. 9 % seiner Landwirtschaftsfläche. Bei Flächenentzügen > 5% kann für einen landwirtschaftlichen Haupterwerbsbetrieb nach der laufenden Rechtsprechung eine Existenzgefährdung indiziert sein. - Aus landwirtschaftlicher Sicht kann nachvollzogen werden, dass die Nutzung von landwirtschaftlicher Nutzfläche für die Erzeugung solarer Energie auch zur Diversifizierung von landwirtschaftlichem Einkommen dienen kann. Dies ist in der Regel aber nur dann der Fall, wenn hierfür Eigentumsflächen des Landwirtes in Anspruch genommen werden und er an der zukünftigen Wertschöpfung auf der Fläche teilhaben kann. Wenn dem wirtschaftenden Landwirt Pachtflächen in größerem Umfang entzogen werden, mindert es seine Wirtschaftsgrundlage und ist agrarstrukturell bedenklich. - Für die Gemarkung Stendal ist auf Grund des umfangreichen Flächenentzugs von 2,7 % der Landwirtschaftsfläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen eine hohe Betroffenheit der Landwirtschaft festzustellen. Einbezogen wurden die Inanspruchnahmen von Landwirtschaftsfläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen der 9., 11., 13. und 14. Änderung des Flächennutzungsplans der Hansestadt Stendal und die schon mit Photovoltaik bebaute Landwirtschaftsfläche im Bereich des ehemaligen OBI-Marktes. Die Landwirtschaft ist standortgebunden und auf den Boden als essentielle Produktionsgrundlage	Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
--	---	--

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39/21 "Solarpark Hoher Weg-östlich"

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

	angewiesen. Ich verweise hier noch einmal auf den o.g. Grundsatz 115 des LEP 2010, dass die für die Landwirtschaft geeigneten und von der Landwirtschaft genutzten Böden zu erhalten sind. <u>Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Nutzflächen:</u> - Die überplanten Landwirtschaftsflächen werden von landwirtschaftlichen Unternehmen bewirtschaftet. Der Zeitpunkt des Flächenentzuges ist mit dem Bewirtschafter der Flächen frühzeitig abzustimmen, um Sanktionen in der Agrarförderung für die Landwirte zu vermeiden. - Die Standorte der Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden in der Regel eingezäunt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans grenzt an der nördlichen Seite an landwirtschaftlich genutzte Flächen. Bei Anlage des Zaunes ist der § 24 Abs. 2 Nachbarschaftsgesetz Sachsen-Anhalt - NbG (Abstand Einfriedung zu landwirtschaftlich genutzten Grundstücken) zu beachten. - Nach § 27 NbG ist die Absicht zur Errichtung einer Einfriedung dem Besitzer des angrenzenden Grundstückes schriftlich anzuzeigen. - Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gebe ich keine weiteren Hinweise. Wir bitten um Zusendung des Abwägungsprotokolls.		
27	Kreisverband der Gartenfreunde Stendal e.V.	Stellungnahme vom	
28	Bund Evangelisch-Freikirchlicher Gemeinden in Deutschland	Stellungnahme vom	
29	Katholisches Pfarramt	Stellungnahme vom	
30	Neoapostolische Kirche	Stellungnahme vom	

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39/21 "Solarpark Hoher Weg-östlich"

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

31	Bischöfliches Ordinariat Magdeburg	Stellungnahme vom	
32	Kirchenkreis Stendal - Kreiskirchenamt	Stellungnahme vom	
33	Regionale Planungsgemeinschaft Altmark	Stellungnahme vom 09.08.2023	
	Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Gemäß § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 nimmt die Regionale Planungsgemeinschaft Altmark für ihre Mitglieder, zu denen der Landkreis Stendal und der Altmarkkreis Salzwedel gehört, die Aufgabe der Regionalplanung wahr. Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Altmark hat auf ihrer 87. Sitzung am 22.06.2022 die Einleitung eines Verfahrens zur Neuaufstellung des Regionalen Entwicklungsplans Altmark 2005 (REP 2005 Altmark) beschlossen. Die Ziele der Raumordnung nach § 3 Nr. 2 des ROG sind nach Maßgabe der §§ 4 und 5 ROG bei raumbedeutenden Planungen und Maßnahmen zu beachten. Die im LEP 2010 LSA vorgegebenen Ziele der Raumordnung zur Landesentwicklung müssen - soweit sie für die Planungsregion zutreffen - übernommen werden. In Aufstellung befindliche Ziele stehen den o.g. Planungen nicht entgegen. Die Feststellung der Vereinbarkeit der o.g. Planung/ Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung erfolgt gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA durch die oberste Landesentwicklungsbehörde.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es ist kein Beschluss erforderlich.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39/21 "Solarpark Hoher Weg-östlich"

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

34	Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck	Stellungnahme vom	
35	Stadt Bismark (Altmark)	Stellungnahme vom	
36	Hansestadt Gardelegen	Stellungnahme vom 09.08.2023	
	Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Die mit Schreiben vom 20.07.2023 zugesandten Unterlagen zum o.g. Vorhaben sind im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange geprüft worden. Seitens der Hansestadt Gardelegen bestehen keine Bedenken oder Einwände. Die Belange der Hansestadt Gardelegen werden durch das geplante Vorhaben nicht berührt.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es ist kein Beschluss erforderlich.
37	Stadt Tangermünde	Stellungnahme vom	
38	Stadt Tangerhütte	Stellungnahme vom 31.07.2023	
	Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB In Beantwortung Ihrer Email vom 20.07.2023 zu o.g. Sachverhalt teile ich folgendes mit: ☒ Wahrzunehmende Belange werden nicht berührt. ☐ Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren erübrigt sich, auch wenn die Planung inhaltlich geändert wird. *	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es ist kein Beschluss erforderlich.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39/21 "Solarpark Hoher Weg-östlich"

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

	☐ Eine weitere Beteiligung im Aufstellungsverfahren ist erforderlich, wenn die Planung inhaltlich geändert wird. * ☐ Fachliche Stellungnahme*		
39.1	Hansestadt Stendal Abt. 3.6 - Bauaufsicht	Stellungnahme vom 27.07.2023	
	Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Zum Entwurf der o.a. Bauleitplanung wird folgende Stellungnahme abgegeben: <u>Planzeichnung: B) Bauordnungsrechtliche Festsetzungen</u> Festsetzungen zur Höhe und Art der Einfriedung können nicht auf der Grundlage des § 85 BauO LSA erfolgen. § 85 ist die Ermächtigungsgrundlage für den Erlass örtlicher Bauvorschriften durch die Gemeinden, wenn dies für die Weiterentwicklung einer schon vorhandenen und besonders gestalteten Ortslage erforderlich ist. Diese Grundvoraussetzung ist vorliegend nicht gegeben. <u>Entwurf Begründung</u> Punkt 7: Denkmalschutz, Seite 16 Die Untere Denkmalschutzbehörde ist die Hansestadt Stendal, nicht der Landkreis. Zudem ist das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt zu beteiligen. Anmerkung: Aussagen zur archäologischen Relevanz des Plangebietes erfolgen durch die Untere Denkmalschutzbehörde auf der Grundlage der Ergebnisse einer	Die Festsetzungen zur Höhe und der Art der Einfriedung wird unter den örtlichen Bauvorschriften entfernt und unter dem Punkten Art und Maß der baulichen Nutzung geregelt. Die Angabe zur unteren Denkmalschutzbehörde wurde in der Begründung angepasst. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Anregung wird gefolgt. Der Anregung wird gefolgt. Es ist kein Beschluss erforderlich.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39/21 "Solarpark Hoher Weg-östlich"

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

vorherigen Rücksprache mit dem Landesamt, Abteilung Archäologie Punkt 9.2.1: Art und Maß der baulichen Nutzung, Seite 19 Maß der baulichen Nutzung Sofern Blitzschutz vorgesehen ist, sind die hieraus resultierenden Höhenangaben mit aufzunehmen, auch als textliche Festsetzungen auf der Planzeichnung Punkt 10: Erschließung, Seite 21 Die Aussagen zur Erschließung sind unzureichend. Diese beziehen sich ausschließlich auf die verkehrstechnische Erschließung. Es fehlen Angaben zur Löschwasserversorgung. Es ist ein Brandschutzkonzept zu erstellen, welches vor Antragstellung mit der Brandschutzbehörde (Landkreis Stendal) abzustimmen ist. Sonstige Anmerkungen: Punkt 1 Seite 6 und Punkt 9.2.5 - Seite 21 Gemäß Ausführungen handelt es sich um eine Zwischennutzung unversiegelter Flächen aus landwirtschaftlicher Acker- und Grünlandnutzung zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, ggf. als Agri-PV auf der Ackerfläche. Wie wird das im weiteren Planverfahren berücksichtigt (Auflagen zur Rückumwandlung zur Ackerfläche bei Nutzungsaufgabe? Kompensationsmaßnahmen derartig gestalten, dass Rückumwandlung möglich?) Punkt 9.1, Seite 17 Die Laufzeit der Anlage beträgt 30 Jahre. Das ist ggf. bei der Ermittlung der Rückbaukosten zu beachten. Rückbaukosten werden von der Bauaufsicht ermittelt. Z. Zt.:30.000 € / MWp + 2% Zinsen pro Jahr gerechnet	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es werden unter dem Punkt Ver- und Entsorgung Angaben zur vorhandenen Versorgung mit Löschwasser ergänzt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Flächen werden aktuell landwirtschaftlich genutzt. Diese Nutzung wird durch die Errichtung der PV-Anlage nicht aufgegeben. Das Konzept sieht vor, dass die Ackerfläche einer Weidenutzung zugeführt wird. Bei einer möglichen Aufgabe der PV-Anlage, wird diese vollständig zurückgebaut und die Flächen werden weiter landwirtschaftlich genutzt. Kompensationsmaßnahmen werden nur in aktuell bereits hierfür prädestinierten Bereichen sowie in den Randzonen der Anlage durchgeführt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Es ist kein Beschluss erforderlich. Der Anregung wird gefolgt. Es ist kein Beschluss erforderlich. Es ist kein Beschluss erforderlich. Es ist kein Beschluss erforderlich.
---	--	---

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39/21 "Solarpark Hoher Weg-östlich"

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

	auf die Laufzeit. Es wäre sinnvoll, dass die im Durchführungsvertrag angegebenen Rückbaukosten mit denen, in der vor Baubeginn vorzulegenden Bankbürgschaft übereinstimmen.		
39.2	Hansestadt Stendal Abt. 3.6 - Technische Dienste		Stellungnahme vom 21.08.2023
	Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Die Abteilung 3.6 gibt zur gegenständlichen Flächennutzungsplanung folgende Stellungnahme ab: Im Umweltbericht zum Flächennutzungsplan wird unter Punkt 2.5 festgehalten, dass der vitale Gehölzbestand in den Geltungsbereichen 1 und 2 zu erhalten ist und durch Neuanpflanzungen zur Gebietseingrünung zu ergänzen ist. Im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird in den Geltungsbereichen 1 und 2 zur Bahntrasse ein 8,00 m breiter Gehölzstreifen (Pflanzfläche A) festgesetzt. Zur besseren und wirksamen Eingrünung der PV-Anlage wird vorgeschlagen, zur südöstlichen und südwestlichen Begrenzung des Geltungsbereichs 2 ebenfalls eine Bepflanzung mit einem 8,00 m breiten Gehölzstreifen festzusetzen. Bezüglich des Baumschutzes sind folgende Forderungen aufzunehmen: Die Pappeln in der Reihe am Wendehammer Industriestraße (an der Grenze der städtischen Flurstücke 476, 475, 477 und 134/16 der Flur 18) müssen bei den Bauarbeiten entsprechend der DIN 18920 geschützt werden. Der Wurzelbereich ist im Umkreis von 10 m um die Bäume vor Überfahung und Bebauung zu schützen, notfalls durch die Herstellung eines temporären Schutzaufbaues (vgl. DIN 18920 Punkt 4.12). Deshalb	Zum aktuellen Zeitpunkt befindet sich südlich der Anlage bereits eine üppige Eingrünung durch Gehölzbestände auf dem Flurstück 93. Nach Westen hin grenzen Gewerbenutzungen an die Anlage und grenzen sie so ab. Somit wird keine prägnante visuelle Beeinträchtigung durch die Anlage im Süden und Westen gesehen. Weiterhin wird durch eine Festsetzung die Berankung der südwestlichen Einfriedung geregelt. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Planung aus der frühzeitigen Beteiligung nicht mehr dem aktuellen Stand entspricht. Das aktuelle Plankonzept sieht vor in Teilbereich 3, nördlich der Pappelreihen, keine PV-Module mehr aufzustellen, sondern die technischen Anlagen. Vorgesehen ist die Aufstellung der Batteriespeicher, der Wechselrichter sowie von Trafostationen. Somit	Der Anregung wird nicht gefolgt. Der Anregung wird teilweise gefolgt.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 39/21 "Solarpark Hoher Weg-östlich"

Abwägung der während der frühzeitigen öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der TÖB (§ 4 Abs. 1 BauGB) abgegebenen Stellungnahmen

Auslegungszeitraum: 20.07.2023 bis einschließlich 22.08.2023

	wird empfohlen, die 12 Speicher nicht im Verband 3x4, sondern 2x6 aufzustellen. Durch den Schattenwurf der Baumreihe werden die südlichen Bereiche des FS 27 (südlich des Rohrweidegrabens) bis zu 20 m beschattet. Aufgrund dessen ist die geplante Aufstellung von bis zu 4 Modulreihen in dem Bereich nicht sinnvoll. Es sind maximal 2 Reihen möglich. Höhenreduzierungen der Bäume zur Verminderung des Schattenwurfes wird nicht zugestimmt. Die Baufeldgrenze hat aus Baumschutzgründen im Bereich von Baumreihen 10 m entfernt von der Flurstücksgrenze zu verlaufen. Dem Bau von Nebenanlagen (Zaun) wird nur im Baufeld zugestimmt. Der Gehölzbestand südlich und nördlich des Geltungsbereiches 1 ist zu erhalten und ggf. bei Abgang zu ersetzen.	beeinflusst der Schattenwurf der Pappeln, den Ertrag der Anlage nicht mehr. Um die Wurzelbereiche zu schützen Rücken die überbaubaren Flächen im Bereich der Pappeln um 10,0 m von der Flurstücksgrenze ab. Lediglich der Zaun wird aus Gründen der Wartung und Erschließung nicht verschoben. Um hier negative Auswirkungen auf die Wurzeln der Bäume zu vermeiden, dürfen die Zaunpfosten nur mit oberirdischen Bodenfundamenten aufgestellt werden.	
--	--	---	--

Seitens der im Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB beteiligten Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.